

## VI.

### Hallinghausen,

weiland Pfarrort, Archidiaconatsig, Freistuhl und Edelstg  
Herzogthums Westfalen, Bisthums Paderborn.

Von

H. Kampschulte,  
Pfarrer in Alme.

Etwa eine halbe Stunde von dem Pfarrorte Alme im Kreise Brilon, links von der Landstraße, welche von da nach dem alt-paderborn'schen Städtchen Wünnenberg führt, liegt ein weiter Haidegrund, der schon seit einigen Jahrhunderten nur als Hude benutzt wird. Ein Theil dieser s. g. «großen Haide» führt den speciellen Namen: «Hallinger Haide». Da wo diese Hallinger Haide sich zum Thalbette des Netzebaches abdacht, der hier die Grenze zwischen dem Almer und dem Wünnenberger Territorium bildet und vormalig die Staaten des Churfürsten von Köln und des Fürstbischofs von Paderborn hier von einander schied, finden sich noch deutlich Spuren einer alten Ansiedelung, bestehend in einem alten, von Schatzgräbern vielfach und bis zur Unkenntlichkeit der früheren Bauverhältnisse durchwühlten Gemäuer, 4 ziemlich wohl erhaltenen Fischteichen, und einem etwa 200 preuß. Morgen großen Areal, welches sichtlich früher in Cultur gewesen und theils als Garten und Ackerland, theils als Wiese benutzt gewesen ist. Das Volk nennt diese Ruine «Hallingsen», und antwortet demjenigen, der Näheres über dieselbe zu erfahren wünscht, mit folgender Sage:

«Hallingsen war ein Tempelherren-Kloster, welches längst versunken ist. (Eine andere Version läßt es im Kriege zerstört

werden.) Die Bewohner von Leyberg (einem etwa  $\frac{5}{4}$  Stunden von Hallingsen entfernten, altpaderbornischen Dorfe) haben die Tempelherren umgebracht und heißen deshalb noch im Sente-felde: «Türken». — Dies Kloster hatte große Rechte. In Alme durfte keine Ehe geschlossen werden, sondern alle Brautleute mußten zur Einsegnung ihrer Ehe nach Hallingsen gehen und die Brautnacht hindurch dort verbleiben. Ein Mönch kam oft aus dem Kloster nach Alme, und deshalb heißt noch ein Berg-pfad zwischen beiden Orten «Patersweg». — Von Hallingsen aus wurde auch Wegelagererei getrieben, Raub und Mord ver-übt. Die Gefangenen wurden theils sofort getödtet, theils in einem Kellerverließ aufbewahrt. Um nicht entdeckt zu werden, ließen die Räuber ihren Pferden die Hufeisen verkehrt unter-schlagen. Besonders der jenseits der Netze gelegene Wald «auf'm Tie» ist seit jener Zeit anrücklich und grauenvoll.» —

So sehr diese Sage auch auf den ersten Blick an Wider-sprüchen zu leiden und aller Geschichte zu widersprechen scheint, glaubten wir sie doch sorgfältig aufbewahren und vor der ihr drohenden völligen Vergessenheit retten zu sollen, da möglicher Weise ihr doch ein historischer Kern zu Grunde liegen könnte. Der Versuch wird zeigen, in wie fern unsere Vermuthung rich-tig war.

Die Geschichtsforschung hat sich dieser Ruine bis jetzt fast gar nicht angenommen. Unser verdienstvoller Seiberß widmete ihr beiläufig, wie wir unten sehen werden, ein paar Zeilen; alles Andere ist unbedeutend.

Was wir nun über Hallingsen und seine ehemalige Bedeutung zu ermitteln vermochten, soll nachstehend veröffent-licht werden, und kann uns im Interesse der Sache nur erfreu-lich sein, wenn unsere Arbeit zu Berichtigungen und Bervoll-ständigungen Anlaß gibt. Unsere Quellen sind in den Notizen angegeben; außer den gedruckten Werken und dem Ulmer Kirchen-archiv war uns besonders das Archiv des Herrn Grafen v. Bo-choß zu Alme und das Provinzialarchiv zu Münster von Wich-



tigkeit. \*) Die Archive der Kirchen zu Thülen, Madfeld, Bonnkirchen u. gewährten uns für diesen Zweck gar keine Ausbeute. — Da der Name unseres Ortes in den Urkunden verschieden geschrieben ist: Haldinghuson, Haltenghuson, Haldinchusen, Hallinghausen, Hellinghausen u. u., so mußten wir uns für eine bestimmte Schreibart entscheiden; wir wählten die in dem Almer herrschaftlichen und Kirchen-Archive schließlich constant gewordene: Hallinghausen.

Noch glauben wir zur Vermeidung von öftern Wiederholungen vorausschicken zu müssen, daß Hallinghausen in kirchlicher Beziehung von Anfang an unter paderbornischer Jurisdiction stand, wie denn auch Alme, Thülen, Madfeld, Bonnkirchen u. zum Bisthum Paderborn gehörten; dahingegen wurde der Erzbischof von Eöln frühzeitig Landesherr dieses Districts.

Um das Resultat unserer Forschungen hier sofort kurz vorzulegen, wollen wir bemerken, daß Hallinghausen

- 1) eine uralte wichtige Pfarrei,
- 2) der Sitz eines gleichnamigen Archidiaconats,
- 3) der ursprüngliche Sitz des später nach Alme verlegten Freien-Stuhl-Gerichts, und
- 4) ein Edelsitz gewesen ist.

## I.

### Hallinghausen als Pfarrort.

1. Das Christenthum ist in dieser Gegend wahrscheinlich unter der Regierung Carl's des Großen eingeführt worden. Das kaum 4 Stunden von Hallinghausen entfernte Cressburg (Stadtberge) diente dem großen Könige oft als Aufenthaltsort, und wenn auch die Urkunde über die Einweihung u. der Klosterkirche

---

\*) Wir können nicht umhin, öffentlich dem Herrn Grafen v. Bocholz zu Alme, und dem Archivsecretär Herrn von Hagfeld zu Münster für die Güte zu danken, womit sie sich die Förderung dieser Arbeit angelegen sein ließen.

dasselbst durch Papst Leo III. als unterschoben angesehen werden muß, so kann doch nicht bezweifelt werden, daß die christliche Religion dort damals schon blühte. Vorübergehend wohnte dort auch der h. Sturmus, apostolus Paderbornensium, und zwar kurz vor seinem im J. 779 erfolgten Tode.<sup>1)</sup> — kaum 2 Stunden tiefer im Almethale liegt das Kirchdorf Sidinghausen, dessen Kirche nach dem, freilich nicht immer zuverlässigen Schioppius, gleichfalls durch Papst Leo III. eingeweiht sein soll.<sup>2)</sup> — Wenn es sonach schon nicht unwahrscheinlich ist, daß auch H. damals christlich wurde, so wird dies zur Gewißheit durch den Umstand, daß die uralte Kirche zu Alme eine Filiale der ecclesia in Hallinghausen gewesen ist. Urkundlich steht nämlich fest, daß bereits die zweite, steinerne Kirche zu Alme durch Liudhard, den dritten Bischof von Paderborn, der von 852—884 regierte, eingeweiht worden ist. Das erste, aus Holz gebaute Kirchlein war vor Alter baufällig geworden.<sup>3)</sup> Die Erbauung der ersten Almer Kirche dürfte also sicher in die Zeit Carl's des Großen fallen. — Daß nun Alme selbst wirklich Filiale von H. war, dafür werden im Verfolge dieser Abhandlung Belege genug gegeben; hier genügt die Berufung auf die Tradition der Almer Kirche. Pfarrer Mimberg z. B. bezeichnet in der auf churfürstlichen Befehl im Jahre 1648 nach Cöln eingesandten Information die „ecclesia Almensis“ als „filia celeberrima ecclesiae quondam in Hallinghausen.“<sup>4)</sup> — Sehr deutlich weist auch die Volkslage auf dieses

1) Seiberg, Urkundenbuch Bd. I. Nr. 1. Westfalia sancta etc. ed. Giefers II., 33, 53.

2) Monumenta Paderbornensia, ed. Francf. p. 108.

3) Erhard, Regesta hist. Westf. Nr. 409. cf. Schaten, Annal. Paderb. z. J. 872 und Bessen, Geschichte des Bisth. Paderb. I, 93.

4) Herrschaftlich Almer Archiv des Herrn Grafen v. Bocholz. — Der Pfarrer Mimberg war anfangs Canonicus zu Bödefen, dann Pastor zu Anna (sfr v Steinen, Westf. Gesch. III. 2. S. 1203 ff.), und von 1648—71 zu Alme. Er war ein sehr gebildeter und fähiger

alte Verhältniß hin, da sie das wichtigste Pfarr-Recht, die Trauung dem «Kloster» reservirt. Wir dürfen also schon annehmen, daß Hallinghausen eine uralte Pfarrei war und zu den ersten Orten gehörte, wo Carl der Gr. den Samen des Evangeliums aufgehen sah.

2. Die Pfarrei H. hatte, wie Aufzeichnungen aus dem Anfange des 17. und 18. Jahrhunderts vermelden, und wie das Folgende genau bestätigen wird, einen bedeutenden Umfang und genoß eines großen Ansehens. Ihr Sprengel umfaßte Dörfer und Weiler auf beiden Seiten der Netze, und zwar ohne Berücksichtigung der Landesgrenze, sowohl innerhalb des Paderbornischen als des Sölnischen Territoriums — ein Umstand, der das hohe Alter der Pfarre bestätigt. An den Tagen der Bittwoche, so wie auf das Fest Christi Himmelfahrt kamen die Landleute aus beiden Staaten (prozeßionsweise) zu dieser Kirche, um hier ihre Andacht zu verrichten.<sup>5)</sup> — Mit dieser Angabe

Mann. Von seinem Berichte an den Churfürsten gab er eine Abschrift in's herrschaftl. Archiv; darin heißt es nun u. A.: „Ecclesia Almensis in territorio Colo: sita filia celeberrima qndam eccliae in hallinghausen, primo sacellum fuit, a nobilibus Dnis loci in eorundem fundo ex fundamento (ut constans fert traditio) suscitatum, quodque extincta matrice, accedente superiorum auctoritate in parochiam transijt sub patrocinio S. Lutgeri.“

- <sup>5)</sup> Abdinghofer Archiv im Provinzial-Archiv, Nr. 80, vom Jahre 1600. „Hellinghusen fuit olim Ecclesia parochialis supra limites Coloniensis ac paderbornensis dioecesis aedificata, apud flumen die Netthe dictum ac sylvam oppiduli Wunnenbergensis etc. pdicta Ecclesia iam diruta est, videntur tamen adhuc rudera quaedam. Ad hanc parochiam quondam convenire cōsueverunt vilicani Coloniensis ac paderbornensis Dioeceseos, in diebus Rogationum atque Ascensionis Domini.“ Daß der Ausdruck dioecesis hier = Staat und nicht = Bisthum zu nehmen ist, liegt auf der Hand. — Cfr. Paderb. Capitel Archiv im Provinzialarch. caps. 90. Nr. 96, aus dem Arch. des 18. Jahrh. „Ad hanc ecclesiam paroch. (Hallinghusen) pertinuerunt olim tempore B. Meinwerci Ep. . . . pagi villaeque circumquaque tam cis quam extra praedictum fluvium (Netze), tum Dioecesis Paderbornensis, tum Comitatus Arnspergensis Ducatus Westfaliae, nunc Territorii Coloniensis.“



stimmt genau überein, daß wenigstens die Pfarrei Alme von Alters her und noch bis in's laufende Jahrhundert hinein jährlich „in prima Rogationum“ eine feierliche Prozession nach H., „olim locum parochiae“, abgehalten hat. Aus welchen andern, namentlich auch altpaderbornischen Orten, ehedem Bittgänge nach H. gemacht worden seien, kann nicht mehr ermittelt werden. Die Vermuthung ist erlaubt, daß die Bewohner der Nachbarorte: Andepo (Leyberg), Deyboldinghausen (Bleiwäsche) im Paderbornischen, und aus dem Edlnischen die übrigen Filiale von H. sich in der Bittwoche daselbst versammelten.

3. Urkundlich kommt H. zuerst im J. 1031 vor. Bischof Meinwerk von Paderborn schenkte damals die Kirche zu H. und drei dazu gehörige, nicht näher bezeichnete Capellen an das von ihm gegründete und gerade eingeweihte Kloster Abdinghof zu Paderborn.<sup>6)</sup> Im J. 1146 ließ sich Kloster Abdinghof seine Besitzungen vom Papste Eugen III. bestätigen.<sup>7)</sup> H. und seine 3 Capellen werden wiederum aufgeführt, die Namen der Capellen aber auch diesmal übergangen. Daß hier wirklich unser Hallinghausen gemeint sei, geht daraus hervor, weil die in der Aufzählung unmittelbar vorhergehenden Orte ganz in der Nähe liegen und s. z. s. direct auf H. hinführen. Andepo inferior lag da, wo jetzt das mehrerwähnte Leyberg, Volpetenhuson ist das noch nähere Gut Volbrexen und Fornholte war ein jetzt ganz eingegangener Ort in dem nahen Wünnenberger Walde. Abdinghof besaß nach Ausweis der darüber erhaltenen Register noch im J. 1400 bedeutende Güter an den genannten 3 Orten. —

<sup>6)</sup> „Ecclesiam quoque in Haldinghuson cum banno Episcopali et tribus cappellis attinentibus eidem Monasterio delegavit.“ Vita B. Meinwerci, ed. Overh. CX. p. 149

<sup>7)</sup> „item in inferiori Andepo, Volpetenhuson, Fornholte, Ecclesiam in Haltenghuson cum banno Episcopali et tribus capellis.“ Schatten, l. c. z. J. 1146. Über den spätern Besitz Abdinghofs in den 3 zuerst genannten Orten cfr. Abdingh. Archiv im Provinzialarch. I, A. 125 und 126.



Als Papst Lucius III. im J. 1183 dem Kl. Abdinghof ebenfalls seine Besitzungen, und darunter auch wieder die Kirche zu H. bestätigte, wird nur mehr zweier dazu gehöriger Capellen gedacht, dafür aber unmittelbar darauf die Parochie Tulon (Thülen) neu hinzugesetzt.<sup>8)</sup> Thülen war also eine jener 3 Filialkirchen, und ist zwischen 1146 und 1183 zur Pfarrei erhoben.

Da also Thülen und Alme als Filiale H's. erkannt sind, haben wir nur noch die dritte zu ermitteln. Der Name dieser Capelle ist nicht zu finden. Das bereits (Note 5) citirte Actenstück aus dem Anfange des 18. Jahrh. nennt als „ecclesiae filiales“ ausdrücklich „Thulon, Alm et N.“ Wir glauben diese Filiale aber auf dem sogenannten Matfelde, zwischen Alme und dem jetzigen Kirchdorfe Madfeld suchen zu müssen. Dort heißt noch jetzt eine Flurabtheilung „bei den alten Kirchen“; und nach eben dieser Stelle hin ging vormals von Alme aus gleichfalls eine feierliche Prozeßion, welche in der alten Prozeßionsordnung „ad vetus templum, nach der alten Kirchen, in daß Matfeld“ genannt wird. Wir bemerken hier noch, daß das jetzige Dorf Madfeld, welches spätern Ursprungs und östlich von der „alten Kirchen“ belegen ist, früher „Desslingen“ hieß, und daß die westlich von der „alten Kirchen“ sich zur Almer Feldmark herabziehende, jetzt durch die Alme-Bredelarer Straße erschlossene Thalschlucht, noch die „Westgrund“ heißt. Beide Bezeichnungen deuten auf einen alten wichtigen Mittelpunkt hin, und das dürfte die Hallinghauser dritte Filialkirche, die alte Kirche „im Matfelde“ gewesen sein. Schon Seibertz<sup>9)</sup> hat Madfeld als die dritte Filiale von H. vermuthet, und im obigen Sinne mit Recht.

<sup>8)</sup> „Andepo. Item Andepo. Volbehtinghuson. Fornholte, Ecclesiam in Haltinghuson cum banno Episcopali et duabus capellis. Ban-num episcopalem super parrochiam in Tulon.“ Erhard, l. c. Nr. 2126. Urk. 431.

<sup>9)</sup> Wigand's Archiv Bd. VI. S. 163. — über Östlingen-Dorf Madfeld cfr. Seib. l. c. II. Nr. 511, 665, S. 282, III. Nr. 1028.

4. Dadurch daß H. dem Kloster Abdinghof incorporirt worden war, hatte dieses nicht bloß Emolumente und Rechte, sondern auch die Verpflichtung überkommen, aus seinem premium einen oder mehrere Mönche zur Wahrnehmung der Pfarrgeschäfte zu bestellen. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß in Hallinghausen Benedictiner wohnten, und da diese nach wie vor Mönche blieben und sich als solche trugen, so erklärt sich die Volkssage von einem Kloster und einem oft nach Alme kommanden Vater sehr natürlich. Auch anderwärts liebte das Volk, einen wenn auch nur vorübergehenden Aufenthaltsort von Ordensleuten ein Kloster zu nennen.<sup>10)</sup>

Inzwischen hatte sich Abdinghof, weil die Zahl der ihm contradirten Pfarrkirchen zu groß war, als daß es sie hätte alle selbst providiren können, bereits vom P. Lucius III. vorsorglich die Vollmacht geben lassen, seine Patronatpfarren auch mit Sæcularpriestern besetzen zu dürfen.<sup>11)</sup>

Obgleich H. zu den wichtigeren Pfarren gehörte und den bedeutenden Besizungen Abdinghofs sehr nahe lag, also die Vermuthung für eine Pastoration durch Ordensleute jedenfalls überwiegend ist, so wissen wir doch nicht, ob wir die beiden einzigen, urkundlich bekannt gewordenen Pfarrer zu H. zum Regular- oder Sæcular-Clerus zu rechnen haben.

Der erste bekannte Pfarrer von H. ist Godefridus, ein Blutsverwandter der Ritter von Messinghausen, also selbst ritterbürtig, und tritt auf von 1234 bis 1261.

Im Jahre 1234 finden wir ihn unter den testes clerici als Godefridus de Haldinghusen, anläßlich einer Verhand-

<sup>10)</sup> So soll auch, um über die Nachbarschaft nicht hinauszugehen, bei Wünnenberg, an einer Stelle, die noch Immighausen heißt, ein Nonnenkloster gestanden haben. Die Aufklärung gewinnen wir aus einem Aufsatze Pieler's in Wigand's Archiv VII, 1. S. 27—28, wonach das Frauenstift (später Capitel) zu Meschede Zehnten resp. Güter zu Ymmenhusen bei Wünnenberg besaß.

<sup>11)</sup> Schaten, l. c. cfr. Bessen I, 150.

lung über Güter zu Thihholtinghusen.<sup>12)</sup> Auch der Abt von Abdinghof war dabei thätig. — Im J. 1238 ist Godefredus de Haldynghusen Zeuge in einer Dalheimer Urkunde.<sup>13)</sup> — Am 22. September 1255 bekundet Abt Wibekind von Bredele den Erwerb von Gütern in Rösebeck (Dorf in der Pfarrei Thülen) und in Thülen selbst, von Ludolfus miles de Mezenchusen (Messinghausen, Filiale von Thülen) u. A. Unter den Freunden des Ritters Ludolf, welche den Act bezeugen, werden genannt die Plebane von Thulon und von Hothepe (Hoppeke, Thülener Filiale) und Godefridus in Haldinchusen plebanus, ejusdem Ludolfi consanguineus.<sup>14)</sup> Am 1. Mai 1258 bezeugt er demselben Ritter, zu Brilon, eine Güterübertragung an dasselbe Kloster.<sup>15)</sup> — Zum letzten Male begegnen wir ihm in einer Urkunde vom 1. Juli 1261, und diese ist die wichtigste von allen, die die Pfarrei Hallinghausen betreffen. Zwei Knappen, Herbold und Urad, waren mit dem Kloster Bredele in Streit gekommen. Die beiden streitenden Parteien einigten sich nun dahin, daß jeder 3 bis 4 Schiedsrichter wähle, und der Edelherr Bertold von Büren dann als Compromißrichter die Sache entscheide. An der Spitze der von den zwei Knappen gewählten arbitri stehen nun: „Godefridus et bertoldus, de haldinchusen et ethdichusen (lag südöstlich von Wünnenberg) plebani.“ Die Urkunde schließt mit den Worten:

12) Grupen, Origines Pyrmont. S. 206. Der Ort Thihholtinghusen lag an der Stelle, wo die Herren v. Westphalen in der neueren Zeit das Kirchdorf Bleiwäsche gegründet haben. In den Arnsh. Güterverzeichnissen heißt er: Deyboldinghusen, cfr. Seib. II. Nr. 665 und 795, bei Strunck, Annal. Paderb. III, p. 304: Tydtboldinckhusen. Grupen druckt den Namen Godefridus de Haldringhusen groß; das r dürfte zu den zahlreichen Druckfehlern des Werkes gehören. S. 208 steht dagegen: Godefridus de Haldinghausen. —

13) Dalh. Urk. im Provinzialarch.

14) Seib. I. Nr. 291.

15) l. c. Nr. 312.



„Acta sunt hec et completa in cimeterio haldinchusen, anno dni MCCLXI, kl. Julii.“ Hier ist also der Pfarrort und der Kirchhof daselbst ausdrücklich erwähnt und der Schauplatz einer nicht unwichtigen Verhandlung.<sup>16)</sup>

Seit 1261 herrscht über H. in den Urkunden völliges Stillschweigen, bis der Ort gelegentlich wieder in einem Documente von 1306 erwähnt wird, wo gewisse Aecker in Rathlinghausen (Kirchspiels Thülen) bezeichnet werden als belegen „by deme wege, de van haldynchuß kompt.“<sup>17)</sup>

In den Jahren 1376 und 1377 wird uns der Name eines zweiten Pfarrers von H. genannt, Conrad Dollenbergh. Am 14. Mai 1376, 19. Januar 1377 und 28. Sept. 1377 ist er Zeuge in Bürener und Abdinghofer Urkunden.<sup>18)</sup>

Mit dem Jahre 1377 verschwindet H. als Pfarrort ganz aus der Geschichte, und nichts hindert uns anzunehmen, daß die Extinction der dortigen Pfarrei schon damals erfolgt sei. Dafür sprechen aber auch Gründe.

5. Bei der Stiftung resp. Erneuerung der Kalandbruderschaft zu Brilon, am 6. Oct. 1383 betheiligten sich alle Pfarrer der nordöstlichen Nachbarschaft dieser Stadt, nur der Pleban von H. fehlt. Zu großes Gewicht wollen wir darauf nicht legen, weil der nur abschriftlich erhaltene Stiftungsbrief die Unterschriften modernisirt und vielleicht nur unvollständig gibt<sup>19)</sup>; und weil der Pleban von H. auch mehr Scheu als andere haben konnte, an einer Verbrüderung Theil zu nehmen, welche eine Lockerung des Diöcesanverbandes mit Paderborn, und eine bedenkliche Communication auch in spiritualibus mit der Erz-

<sup>16)</sup> I. c. Nr. 319.

<sup>17)</sup> I. c. II. Nr. 511.

<sup>18)</sup> Provinzialarch., bes. Abdingh. Nr. I. A. 126.

<sup>19)</sup> Seib. II. Nr. 865. Die Bezeichnung eines „Pastor in Stadtberge, Hirschagensis (Hirschagen, alt: Upsprunge), Mädfeldensis (Mestlingen)“ ist sicher neu; am Schlusse der Unterschriften folgt ein etc.



diöcese Cöln, zu welcher Brilon gehörte, im Gefolge haben mußte. Auffallend ist aber, daß hier zum ersten Male ein „pastor zo Almen“, Namens Beilen, vorkommt, und daß begünstigt wiederum die Annahme, seit Dollenbergh's Abgang sei die Pfarrstelle zu H. nicht wieder besetzt und das Pfarrrecht in die bisherige Filialkirche zu Alme übertragen worden. — Die Translation des Parochialrechts von H. nach Alme berichtet uns (s. Note 4) der Pfarrer Mimberg ausdrücklich. Wenn er aber, im J. 1648, dieses Factum über 300 Jahre zurückverlegt, so ist er desfalls freilich im Irrthum.<sup>20)</sup> Da ihm aber sichtlich nie darum zu thun ist, seiner Pfarrei ein hohes Alter oder frühere Selbstständigkeit anzudichten<sup>21)</sup>, und da ihm die Tradition desto besser bekannt sein mußte, je länger H. als Pfarrei noch bestand: so scheint gerade daraus hervorzugehen, daß die Verlegung der Pfarrei nach Alme nicht lange nach 1377 bewirkt sein möchte.

Uebrigens scheint nicht bloß das jus parochiale, sondern auch der patronus ecclesiae aus der Kirche zu Hallinghausen in die zu Alme hinübergenommen zu sein. Noch im J. 1600 werden für letztere 2 Patrone genannt, der h. Jodocus und der h. Ludgerus, und man wußte nicht, wem von beiden die Kirche gewidmet sei.<sup>22)</sup> Bald darauf erscheint der h. Ludgerus als

<sup>20)</sup> Qui Abbas (Abdinghoffensis) etiam hic Archidiaconalem Jurisdictionem synodalemque visitationem ab initio exurgentis parochiae ultra trecentos annos exercuisse fertur. Herrsch. A. U. s. o. Note 4.

<sup>21)</sup> Es fehlt nicht an Versuchen, der Pfarrei Alme ein hohes Alter zu vindiciren. So hat ein im Herrsch. A. U. erhaltenes Schreiben des Abts Pauli von Abdinghof an Herrn Dieblich v. Holbinghausen, d. d. 18. Juni 1678 die Notiz: Alme sei im J. 1003 zur Pfarre erhoben. Vielleicht erhielt die Capelle damals einen eigenen Rector.

<sup>22)</sup> Abdingh. A. I. c. „Alme inferior habet Ecclesiam . . . constructam in honorem S. Jodoci confessoris (alii dicunt Sancti Lutgeri patroni, ist nachträglich beigefügt).

einzigster Kirchenpatron zu Alme, und des h. Jodocus wird gar nicht mehr gedacht. Daß St. Ludgerus wirklich von Anfang an Patron der (Filial-) Kirche zu Alme gewesen, ja vielleicht an diesem Orte bei Lebzeiten gewirkt habe, möchte man aus der merkwürdigen Aehnlichkeit schließen, die zwischen dem Berichte über die Weihe der zweiten Almer Kirche und der Formel gefunden wird, unter welcher Ludger die für die Stiftung des Klosters Werden bestimmten Güter und Gaben entgegennahm<sup>23)</sup>, obgleich damals freilich die Consecration der Kirchen auf einen ziemlich gleichlautenden Titel geschah. In keiner Kirche der ganzen Gegend wird zudem der h. Ludgerus als Patron verehrt. Insofern nun das Vorkommen zweier Kirchenpatronen oft aus der Translation des Pfarrechts aus einer Kirche in eine andere erklärt werden muß, ein anderweitiger Grund hier auch nicht vorliegt; und insofern die Almer Kirche den h. Ludgerus als ihren eigenen Schutzheiligen von Alters her betrachten darf, so kann man vermuthen, daß die Mutterkirche zu H. dem h. Jodocus geweiht gewesen sei. Da dieser Heilige, fränkischen Ur-

<sup>23)</sup> Die zweite Almer Kirche ist eingeweiht: „in honore sti salvatoris multorumque sanctorum ejus.“ Erhard l. c. Urk. 20. Im J. 802 übergibt Transgrim zu Hüsten Güter „ad reliquias sancti salvatoris et in manus Livdgeri abbatis“. Unter den Zeugen ist ein Sigdagus, und ein Sidag war auch Erbauer der ersten Almer Kirche. Seib. III. Nr. 1061. cf. I. Nr. 22. — Carl d. Gr. gab dem Ludger im J. 802 die Erlaubniß, zu Werden eine Kirche zu bauen „in honore Ss. Salvatoris, et S. Mariae Virginis, nec non et sanctarum Reliquiarum, quas ab Apostolico Papa de Roma transtulit (Reliquien de cruore Domini, von der h. Jungfrau und den h. Aposteln). Die, übrigens angefochtene, Urkunde siehe: Schaten, Hist. Westph. ed. Neuh. lib. 9. S. 601. — Die Kirche zu Werden hieß bereits im J. 847 „S. Salvatoris et S. Patris Livdgeri“. Erhard l. c. Nr. 393 cf. Nr. 237. Ähnlich, wenn auch viel langsamer, scheint es in Alme ergangen zu sein, wo übrigens auch das Sammtgericht auf seinem ältesten Siegel den h. Ludgerus zeigt. —

sprungs, bereits im 7. Jahrhunderte blühte, und auch in der Kirche bei der alten Bemelsburg, welche von H. etwa 3 Stunden entfernt ist, als Patron verehrt wird, so ist die Vermuthung wohl nicht ganz unberechtigt.

6. Das Erlöschen der Pfarrei H. braucht nicht nothwendig als die Folge einer kriegerischen Zerstörung des Ortes aufgefaßt zu werden. Wir sehen davon ab, daß H. uns noch später als ein bewohnter Ort begegnen wird, weil das Domicil wiederhergestellt worden sein kann. Aber die Extinction des dortigen Pfarrwesens kann aus ganz natürlichen Ursachen erklärt werden. Der Stifter der ersten Alme Kirche, Sidag, wird schon ein „homo illustris“ genannt, „opibus non minus quam religione praestans“ (s. die in Note 3 citirten Quellen). Im J. 1254 existirt in Alme bereits eine wichtige, dem Erzbischofe von Coeln gehörende Burg.<sup>24)</sup> Bei dieser steigenden Bedeutsamkeit und seiner glücklicheren Lage mußte Alme nachgerade vor H. ganz von selbst den Vorrang gewinnen und hat die Uebertragung des Pfarr-Rechts durchaus nichts Befremdliches.

Abgesehen von der Sage des Volkes, welche einer gewaltsamen Zerstörung H's. das Wort redet, hat auch noch das bereits citirte Document aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts die freilich etwas späte Nachricht, diese Kirche sei in den Kriegsunruhen früherer Jahrhunderte zerstört worden.<sup>25)</sup> Jedenfalls ist es nicht überflüssig und nicht ohne Interesse, die Fehden kennen zu lernen, in welchen H. gelitten haben kann. Gegen die Mitte des 14. Jahrh. hatte Walrave, Edelherr von

<sup>24)</sup> Mon. Paderb. p. 248 „Anno post haec 1276 Siffridus Archiepiscopus Coloniensis reficit dejectas superiori bello Furstenbergae, Werlae, Warstenae, Callenhardae, et Almenae munitiones, easque novis operibus circumdat etc.“ Die feindliche Aggression des B. Simon von Paderborn fiel in's Jahr 1254.

<sup>25)</sup> Provinzialarch. I. c. „Praedicta Ecclesia diruta est iniuria bello- rum praecedentibus saeculis, uidentur tamen adhuc rudera illius“.



Büren und Wünnenberg<sup>26)</sup>, Güter des Klosters Abdinghof zu Andepe superior (Leyberg) mit Gewalt in Besitz genommen. Für diese und andere Uebergriffe wurde er von dem Abt zu Abdinghof in den Bann gethan. Bei der 1355 erfolgten Ausöhnung wurde die Loszahlung vom Banne ausdrücklich als Bedingung erwähnt: „oek sall he (B. Balduin v. Paderborn) uns quitten van deme hanne, dar wy inne syn van des abbtcs wegene tho dem abdinchove.“<sup>27)</sup> Schon in diesen Unruhen mag H. viel gelitten haben. Auch ist nicht unmöglich, daß jetzt oder später die Abdinghofer Colonen des Haupthofes zu Leyberg gegen ihre Gutsherrschaft aufrührisch wurden und dabei auch in dem benachbarten, zu Abdinghof in naher Beziehung stehenden, H. sich Gewaltthaten erlaubten. Und weil damals das schreckenvolle Geschick der Tempelherren die ganze Welt schmerzlich berührte, so konnte die spätere Sage leicht auf einen Tempelherrenmord in Hallinghausen verfallen.

Gefährlich mußte für diesen Pfarrort die Nachbarschaft der unruhigen Raubritter v. Padberg sein. Vom 14. bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts war in Westfalen und über seine Grenzen hinaus kein Name gefürchteter als der ihrige. Am Ende des 14. Jahrh. aber war ihre Macht und Berwegenheit ganz besonders groß. Wie arg sie eben in dieser Gegend gehauset hatten, das geht aus dem Geständniß hervor, welches sie 1397 dem Erzbischof Friedrich III. von Köln, der sie endlich überwältigt hatte, abgelegt haben:<sup>28)</sup> «Want wir vns in kurzen vurleden zyden, weder den Eirwirdigen in goide vader vnser lieuen genedigen heren hern Friderich van gois genaden Erkebuschhoff zu Colne herhougen zu Westfalen, ind zu Enger, die vnse Reichte here ist, me weder syn Gesichte geofflichen myt vyl groiffen, maynchueldigen ouergriffen van doitslaige, Rouue,

<sup>26)</sup> Cf. Wig. Arch. III. 4. S. 215—217.

<sup>27)</sup> Grupen, I. c. S. 212—213.

<sup>28)</sup> Scib. II. Nr. 893.



Brande, ind mit vyl andern gewaltlichen sachen, weder Reich ind bescheit, versuympt hatten.» Aus Angst vor einer solchen Nachbarschaft hatten im J. 1390 die Nonnen zu Kl. Boedeken den Padbergern ihren Amtshof zu Widdene im Matsfelde verkauft, damit dieselben ihrem Stifte «gnedig vnde vruntlich» seien.<sup>29)</sup> — Wenn das Kl. Bredelar in seinem 1416 aufgestellten Güterverzeichnisse bereits von sechszehn verwüsteten Ortschaften und Höfen in hiesiger Gegend Meldung thut, so begreift man unschwer, wie damals Wüsteneien entstanden.<sup>30)</sup> — Es ist hier nicht der Ort, von den Heldenthaten des «Bengler»-Bundes, dem auch ein Padberg vorstand, und dessen Mitglieder an der Brust einen silbernen Knittel als Erkennungszeichen und Symbol trugen, weitläufiger zu sprechen. Für unsern Zweck ist hinreichend dargethan, daß Hallinghausen in den letzten Decennien des 14. Jahrh. zerstört worden sein kann, obgleich uns über das Factum, wie in allen ähnlichen Fällen, die speciellen Data fehlen.

## II.

### Hallinghausen als Archidiaconat.

1. Die Kirche zu H. war Mutter- und Hauptkirche in einem ausgedehnten Pfarrsprengel, der die Keime zu mehren neuen Pfarrsystemen in sich trug und namentlich drei Filialkirchen zählte, von denen die eine sich schon früh selbstständig zu machen wußte. Die späteren Plebane und Rectoren der capellae adjacentes blieben dem Pfarrer von H. gegenüber naturgemäß in einer gewissen Inferiorität; dieser war und blieb pastor primitivus. Die alte matrix behielt auch gewisse Ehrenrechte, und wenn wir oben sahen, daß die Nachbargemeinden sich in der Bittwoche und auf Christi Himmelfahrt in H. versammelten, so war das zugleich eine Art Huldigung, welche die successive

<sup>29)</sup> l. c. Nr. 880.

<sup>30)</sup> Seiberg, Quellen der Westf. Gesch. I., 146.

abgepfarrten Tochterkirchen ihrer Mutter darbrachten. Bekanntlich haben ähnliche Verhältnisse oft einen archidiaconatus minor begründet, und in unserm Falle hätte solches um so eher geschehen können, da der wahre Pastor in H. ein so angesehenes Prälat, der Abt von Abdinghof war.

Aber schon der in den Notizen 6. 7. und 8. vorkommende, absichtlich bisher ignorirte Ausdruck: „ecclesia in H. cum hanno episcopali“ muß uns die Ueberzeugung geben, daß der Anspruch der Kirche zu H. auf Archidiaconatsgewalt durchaus klar und legitim war. Bischof Meinwerk reservirte sich bei andern Gelegenheiten sorgfältig den bischöflichen Bann; hier aber schenkt er an Kl. Abdinghof nicht nur die Kirche, sondern diese „cum hanno Episcopali et tribus capellis attinentibus.“ Und als die bisherige capella attinens Tulon eine eigene Pfarrkirche geworden war, bestätigte Papst Lucius III. dem Kloster nicht nur „ecclesiam in Halinghuson cum hanno episcopali et duabus capellis, sondern unmitttelbar darauf auch „bannum episcopalem super parrochiam in Tulon.“ — Bannus ist im Allgemeinen = jurisdictio und umfaßt im gegebenen Falle wohl insbesondere die institutio und destitutio des Rector und die correctio excessuum in synodo, kurz das Wesentliche der Archidiaconalgewalt; salvo semper jure Dioeceseo.

2. Urfundlich übt der Abt von Abdinghof sein Archidiaconalrecht zuerst im Jahre 1397, ipsa die B. Liborii Ep.<sup>31)</sup> — Johann v. Hoja, Bischof von Paderborn, bestätigt die durch den Abt Bodo von Corvey im J. 1393 geschehene Schenkung der Pfarrkirche Sti. Dionysii zu Thülen an die Propstei zu Marsberg, und zwar: „Venerabilis et religiosi viri Domini Conradi Abbatis Monasterii S. S. Apostolorum Petri et Pauli Paderbornensis (Abdinghof) Archidiaconi sedis in Haldencusen . . . consensu accedente.“ Es

<sup>31)</sup> Schaten, Mon. Paderb. zum J. 1397.

wird dann festgesetzt, daß der Propst zu Marsberg dem Archidiacon einen seiner Patres präsentiren soll; der Präsentirte empfängt von dem Abte zu Abdinghof die Investitur und ist diesem als seinem Archidiacon Gehorsam schuldig. Die Urkunde ist von dem archidiaconus loci praedicti mitunterseigelt.

3. Es kann befremden, daß der Archidiaconalsitz H. in allen Urkunden unerwähnt bleibt, welche das Archidiaconalwesen der Diöcese Paderborn betreffen. Es fehlt in dem Verzeichniß von 1231, welches bei Gelegenheit der päpstlichen Regulirung dieser Angelegenheiten vorkommt; ebenso in dem von 1263, als Bischof Simon I. den Archidiaconen ihre Rechte bestätigte; und sogar auch in den beiden von 1434, welche an das Baseler Concil geschickt wurden, damit der Incorporation des Bisthums Paderborn in das Erzstift Cöln vorgebeugt werde, und in welchen begreiflicherweise die Bedeutung und Größe des Bisthums in das hellste Licht gestellt und auch der Archidiaconate im Einzelnen Erwähnung gethan wird.<sup>32)</sup>

Zwar hat Bessen ausdrücklich an 10ter und letzter Stelle den «Archidiaconatsitz Hellinghausen, der mit der Prälatur des Klosters Abdinghof verbunden war», aufgeführt; aber in einem von ihm nachträglich gegebenen «sehr alten» Verzeichnisse fehlt nicht nur H., sondern die ihm angehörigen Pfarreien sind auch dem Sitze Horhusen (Niedermarsberg) zugeschrieben.<sup>33)</sup> Ganz übereinstimmend damit nennt der berühmte Fürstbischof Ferdinand II. (1661—83) unter den regiones nobiliores Archidiaconorum zuerst die Horhusana, mit dem Zusätze: „cuius pars est Hellinghusana.“<sup>34)</sup>

Fragen wir nach dem Grunde des Schweigens vieler alten Urkunden über den Sitz H. und der andererseits hervortretenden Verschiedenheit in der Auffassung desselben, so liegt derselbe offenbar

<sup>32)</sup> Schaten, l. c. zu den im Text genannten Jahren.

<sup>33)</sup> Bessen I., 77 u. 296.

<sup>34)</sup> Mon. Pad. in der praefatio auctoris ad lectorem, gegen das Ende.



zunächst in der geringeren Bedeutung dieses Kreises. Ausdrücklich wird in dem allegirten zweiten Verzeichnisse, welches nach Basel eingeschickt wurde, gesagt, daß es außer den namhaft gemachten noch mehre Archidiaconat-Kreise und Sitze in der Stadt und Diocese Paderborn gebe. — Allerdings gehörte das Archidiaconat H. nicht zu den s. g. Archidiaconatus maiores, die besonders in der Erzdiocese Cöln so streng von den minores geschieden wurden. Uebrigens war es in seinem Ursprunge so legitim und in seinem Kreise so unabhängig, wie irgend ein größeres. Es war nicht etwa aus dem Officialat Horhusens erwachsen, sondern gründete sich auf eine besondere bischöfliche Verleihung; und wenn seine Jurisdiction engere Grenzen hatte als andere, so gab es doch auch noch beschränktere, und keinenfalls konnte dieser Umstand seine volle Selbstständigkeit gefährden.

Leider hat aber das Kloster Abdinghof von Anfang an die unglückliche, gewiß in keiner Weise erspriessliche, und namentlich auch dem Bestande der Archidiaconalgewalt nachtheilige Tactik befolgt, die Ausübung seiner Jurisdiction an andere Klöster und Prälaten zu verleihen. Schon am 30. December 1307 bekundet Abt Albert v. Abdinghof, daß er den ihm und seinem Kloster zustehenden „bannum episcopalem in Haltenhusen“ dem Herrn Reinher gt. Crevet, canonico maioris ecclesiae Paderbornensis mit allen Rechten und Zubehörungen zum stetigen und freien Besitze verliehen habe.<sup>35)</sup> — Im Jahre 1573 wurde das Kloster Bredelar „unter gewissen Bedingungen“ mit dem Archidiaconate beliehen.

Im Jahre 1586 wurde der Propst zu Marsberg, Theodor v. Beck als Commissarius angestellt und mit demselben transigirt, daß er aus den Archidiaconalgefällen jährlich 8 Thaler an Kl. Abdinghof prästire. Wir finden bei dieser Veranlassung bemerkt, daß durch die Apostasia Truchsessiana die Einkünfte des

<sup>35)</sup> Urk. im Prov.-Arch., caps. 83 Nr. 30. Auf der Rückseite steht von älterer Hand: littera super sede in Haltinghusen.“



Archidiaconats so geschmälert seien, daß „*II tantum caseorum ouinorum*“ als ganzer Ertrag eingeliefert wurden <sup>36)</sup>

Im Jahre 1639 endlich wurde abermals die Archidiaconal-Gewalt für jährliche 46 Thaler dem Kloster Bredelar übertragen. <sup>37)</sup>

Bei einem solchen Verfahren kann es gewiß nicht Wunder nehmen, daß H. unter den Archidiaconaten oft nicht genannt wird oder als ein Appendix des Horthuser Kreises erscheint, in welchem die Klöster Marberg und Bredelar belegen waren. —

4. Die erste sichere Nachricht, daß das Kloster Abdinghof selbst die Synodalvisitation in seinem Kreise vorgenommen habe, ist aus dem Jahre 1600. Von da ab bis zum Jahre 1626 wurde das Sendgericht mit großer Regelmäßigkeit abgehalten, und das Protocoll darüber ist in duplo noch wohl erhalten und führt die später gegebene Aufschrift: *De Tuelensi Synodo ab anno 1600 usque ad annum 1626 inclusive.* Aus diesen Protocollen geben wir hier zunächst die Uebersicht des Umfangs unseres Archidiaconalkreises. <sup>38)</sup>

<sup>36)</sup> „Anno 1573 hanc Synodum certis conditionibus R. D. Alexander Anglicanus abbas Breidelarensis ab R. D. Joanne Hieronymi abbate Abdinckhovensi multis annis conduxit. — Anno 1586 . . usque ad revocationem D. Theodoro a Beeck, Praeposito in Stadtberg . . — Anno 1639, 29. Junii Gabelus abbas imitatus praedecessorum suorum vestigia R. D. Georgio Abbati Breidelarensi . . . pro annis 46 imperialibus hanc iurisdictionem synodalem concessit.“ Act. Abd. Nr. 80 im Prov.-Arch. Die betreffende Seite ist sehr stark, gitterartig durchstrichen.

<sup>37)</sup> Act. Abd. VII, 4202. „Eodem anno 83 ex Apostasia Truchsiana cepit grassari Bellum coloniense, innumeris etiam nos afficiens cladibus ac damnis. . . . Item de jurisdictione Archidiaconatus in Thuell et Allme territorii Coloniensis loco solitorum ad tempus dati ij — tantum caseorum ouinorum. Nouis institutus Commissarius noster R. D. Th. a Beck, montis martis Praepos. obligavit se mihi ad annuam praestationem — 8 — dalerorum Impr. Ita cum illo transactum Anno 1586.

<sup>38)</sup> Act. Abdingh. Nr. 80. im Prov.-Arch.

An der Spitze steht als die größte Pfarrei, die auch bisweilen der ganzen synodus den Namen lieh:

**Thull (Thülen).** Kirche ad S. Dionys, collator; praepositus Montis Martis; pastor: Joh. Luerwalt de Winterbergh, qui emit hanc parochiam ante 5 annos a R. ac nobili Dno Theodoro a Beck . . . pro — 50 — dal. Imp. — Die Pfarrei war ohne Fruchtrente, nur mit 30 (großen, Britloner) Morgen Land dotirt. Der Ort Thülen hatte 36 Feuerstellen.

Zu dieser Pfarrei gehörten sex pagi, nempe

**Rosebeke** sacellum habet, quod pertinet ad Breylerenses, (Kl. Bredelar) ad S. Laurentium; der Ort hat 46 foci.

**Messinghusen** — sacellum, Tullensi ecclesia multo ditius, cuius bona possident aediles. Der Ort hat 40 areae focariae.

**Nehen**, 36 foci, pertinet ad nob. fam. de Meschede in Alme. Kapelle wüßt.

**Rattlinghusen**, 14 foci, spectat ad Breylerenses, ohne Kapelle.

**Hoppeke**, 26 foci, fuit quondam Eccl. parochialis in hon. B. M. V., cuius redditus haud exiguos sumpsit ad se nobilis Philippus Wulff; relicta huius suadet villicanis, ut non eant ad eccl. in Tull. Collator: nobilis Gaspar de Dorfelde, habitans in hukesholl ppe oppidum Medebach; obiit nulla relicta prole mascula, Filia nupsit Philips Friderich von Padtbergh. —

**Buntkirchen**, 26 foci, habet sacellum, in quo concionatur interdum quidam hereticus ex Comitatu Waldey, saepius autem villicani conferunt se ad eccl. paroch. Heringhusen comitatus Waldey. —

**Alme superior et inferior.**

**Alme superior** spectat ad inferiorem Alme . . . hoc in pago habitant Nobiles de Walberinghusen et Badenusen. 34 foci.

Alme inferior, 53 foci, habet ecclesiam a nobilibus Meschede constructam in hon. S. Jodoci, et s. Ludgeri“ (die andere Ausfertigung hat den späteren Zusatz: „alidicunt Sancti Lutgeri patroni“). Collator: senior p. l. ex nobili familia Meschedensi. Die Pfarre hat eine Kornrente. Pastor: D. Joh. Isselhorsch de Wilbadessen.

Diese neun Dörfer: Ehülen, Rösenbeck, Messinghausen, Nehden, Rathlinghausen, Hoppeke, Bonnkirchen, Ober- und Nieder-Alme, oder die drei jetzigen Kirchspiele: Ehülen, Bonnkirchen und Alme, bildeten also um das Jahr 1600 den Archidiaconatskreis Hallinghausen.

Wir sind nun in die Nothwendigkeit versetzt, einige Zweifel und Bedenken zu lösen, welche bei dieser Darstellung des Umfanges unserer Archidiaconalregion sich sofort erheben werden.

Es kann nicht sehr befremden, daß wir unter den Ortscchaften dieses Archidiaconats weder das Dorf noch die Gegend von Madfeld aufgeführt finden, obgleich wir «im Madfelde» die dritte der zur alten Pfarrei H. gehörenden Filialkirchen gefunden zu haben glaubten. Daß diese Kirche sehr früh desolat geworden, bezeugt nicht nur der Name «alte Kirche», vetus templum, sondern auch die gänzliche Ungewißheit über den Namen des Ortes oder des Hofes, nach welchem sie zweifelsohne ihrer Zeit zugenannt wurde. Detslingen aber, obgleich es innerhalb des mit H. verbundenen bischöflichen Bannes lag, ist erst später entstanden, viel weiter nach Osten aufgebaut, und hat muthmaßlich, sobald es einen eigenen Meban erhielt, sich enge an das nahe Kloster Bredelar angeschlossen, dessen Vögte, die Herren von Padtberg, zugleich das Patronatrecht über Detslingen besaßen.<sup>39)</sup> Wir werden gelegentlich auf diesen Punkt zurückkommen.

Dagegen muß es dem Geschichtskenner sofort sehr auffallen, daß der Archidiaconatskreis Hallinghausen von Einem Gau in

<sup>39)</sup> Seib. III. Nr. 1028.



den andern hinübergreift. — H. selbst mit Alme, Thülen u. gehören nämlich offenkundig dem alten pagus *Almango* an<sup>40)</sup>, und unser Archidiaconatskreis umfaßte wesentlich den südwestlichen Theil des Almengaues, wie der des Busdorffstiftes für seinen nordöstlichen Theil bestimmt gewesen zu sein scheint. Es ist nun aber wohl kein Zweifel, daß die Dörfer: Messinghausen, Hoppeke und Bonnkirchen in einen andern pagus gehörten, nämlich in den Ittergau, dessen Umfang noch überdieß, wie behauptet ist, dem des Archidiaconats Horhusen ziemlich genau entsprechen soll.<sup>41)</sup> — Indessen sind diese Bedenken nicht erheblich. So wahr es im Allgemeinen ist, daß die Gaugrenzen und die kirchliche Eintheilung genau mit einander übereinstimmten, so gilt dies doch nicht in gleichem Grade von kirchlichen Eintheilungen im Innern der Diöcesen.<sup>42)</sup> Die Gaugrenzen stimmen nur mit den äußeren Diöcesangrenzen in der Regel überein. — Zudem waren der Almango und der Ittergau beide altengersche Gaue, und die Stammverwandtschaft der Bewohner beschränkte hier vielleicht die Gaugrenze ganz auf die papiernen Arbeiten in den Kanzleien. Daß aber Horhusen das exclusive Archidiaconat des Ittergaues gewesen sei, ist eine bloße Behauptung, welche desto sonderbarer klingt, weil Eresburg und Horhusen selbst wieder in einem andern Gau, im pagus *hessi-saxonicus* lagen. Gerade der Umstand, daß Horhusen ebenfalls im Ittergau viele zu seinem Archidiaconatsprengel gehörende Ortschaften zählte, benimmt der Sache alles Auffallende, daß auch Hallinghausen einige Grenzorte in seinem Bereiche hatte. —

40) Cf. Wig. Arch. VI. 2 u. 3. S. 162 u. 163. Zeitschrift für vaterl. Gesch. u. von Erhard u. Rosenkranz, Bd. 12 S. 10, wo jedoch Beringhausen, Messinghausen u. Bredelar irrig auch zum Almengau gezählt sind.

41) v. Ledebur, Land und Volk der Bructerer, S. 125, Anm. 455.

42) Cf. Seibers Gauverfassung in Wig. Archiv VI. 2. S. 129.

Ungleich wichtiger scheint uns die nahe liegende Bemerkung, daß Hoppeke, Bonnkirchen und Messinghausen früher eigene Pfarrsysteme gewesen seien, welche durch die Ungunst der Zeiten zu bloßen Filialen der benachbarten Pfarrei Thülen herabsanken und erst in Folge dessen dem Abt von Abdinghof als Archidiacon der sedes Hallinghausen untergeben wurden, ursprünglich aber diesem Kreise vielleicht ganz fremd waren. Die Thatsache selbst, daß die genannten drei Dörfer früher wenigstens zeitweise eigene Plebane gehabt haben, muß zugegeben werden.

Was zunächst Hoppeke angeht, so ist uns ein Pleban da selbst schon im J. 1255 begegnet, und das Synodalprotokoll spricht ausdrücklich von einer quondam ecclesia parochialis. — In Bonnkirchen war bereits 1276 eine Kirche, „pauper ecclesia Bobbenkercken“, die so verlassen und außer Gebrauch gekommen war, daß man den Tag der Kirchweih nicht mehr wußte — zugleich ein Zeugniß für ein hohes Alter der Kirche.<sup>43)</sup> Im Jahre 1383 war Johann Horning Pastor in Bonnkirchen und Hoppeke.<sup>44)</sup> — Was endlich Messinghausen angeht, so finden wir in den Synodalprotokollen, daß es eine Kapelle besaß, die besser dotirt war, als die Thülene Pfarre, und zudem führt Bessen in seinem „sehr alten Verzeichnisse“ Messinghausen als selbstständige Pfarrei auf.

Darf aber nun angenommen werden, diese drei Dörfer hätten früher, so lange sie selbstständig waren, dem Archidiaconalkreise H. nicht angehört? Wir glauben nicht, diese Frage bejahen zu können. Denn welchem andern altpaderbornischen Archidiaconate haben sie dann früher angehört? Wir finden keine Spur davon, daß z. B. Horbusen früher dort Rechte gehabt habe, und obgleich Bonnkirchen bereits 1617 wieder seinen eigenen Pfarrer hatte („modo habent pastorem ex Breylar“, sagt das Syn.=Prot.) und sich sehr ungesüßig zeigte, so findet

<sup>43)</sup> Seib. urf.=B. I. Nr. 372.

<sup>44)</sup> l. c. II. Nr. 865.

man doch nicht, daß Horhusen seine *posito casu* wiederauflebenden Rechte geltend gemacht hätte. Davon abgesehen aber werden wir weiter unten finden, daß auch der Bezirk des Freien-Stuhls-Gerichts zu Alme, welches früher seinen Sitz ebenfalls in Hallinghausen hatte, jene drei Dörfer mit umfaßte, so daß man unabweisbar annehmen muß: auch in kirchlicher Beziehung haben Hoppeke, Bonnkirchen und Messinghausen von Alters her zu Hallinghausen gehört. Wir müssen in dieser Beziehung auf den Abschnitt III. verweisen, und nehmen hier als erwiesen an, daß die genannten Dörfer wie alle anderen des Archidiaconats von Anfang an zu H. gehörten. Da die Pfarrei Thülen in den Urkunden mehre Jahrhunderte früher auftritt, als die älteste dieser ihrer späteren Filialen, so hindert uns nichts anzunehmen, daß die genannten Orte zur Zeit der Meinwerk'schen Schenkung noch zur Filialkirche Tulon gehörten, später sich vorübergehend unabhängig machten und dann an Thülen zurückfielen, bis es Bonnkirchen mit Hülfe Bredekar's, welches auch die Collation der dortigen Pastorat erwarb, neuerdings gelungen ist, ein eigenes Pfarrsystem zu gründen.

Wir haben hier nur den Umfang des Archidiaconats H. im Jahre 1600 und später angeben wollen. Daß und welche Ortschaften früher ebenfalls hieher gehört haben, muß, um nicht zu verwirren, auch dem III. Abschnitte vorbehalten bleiben.

5. Die eclatanteste und wohl auch wichtigste aller Jurisdictionsbefugnisse eines Archidiacons war die Abhaltung der synodus. Vom J. 1600, wo Abdinghof seine Rechte und Pflichten selbst wahrzunehmen wieder anfang, bis 1626 wurden 14 Sendgerichte und Visitationen abgehalten, also ungefähr alle zwei Jahre einmal. Gewöhnlich wurde die Fastenzeit zu diesem Zwecke gewählt, selten der Spätherbst. In zwei Tagen waren alle Geschäfte abgethan. In der Regel wurde mit der Pfarrei Thülen der Anfang gemacht und Alme zuletzt vorgenommen. Einigemal, z. B. im J. 1603 und 1616 hielt der Abt in eigener Person das Sendgericht ab, gewöhnlich wurde dazu der



Cellerarius des Klosters committirt, dem noch ein tüchtiger Adjunct beigegeben war. Unter den Persönlichkeiten, welche zu jener Zeit im Namen des Abtes die Archidiaconalrechte in Alme und Thülen ausübten, und deren Erwähnung von Interesse sein könnte, nennen wir: **Henr. Westphalen**, Lic. Juris, Nobilis R. D. **Alhard Georgii Can.**, Rev. D. nob. **Alhard Meschede**, Fr. Herm. **Soëtrove**, Past. in **Abdinghof** (dann Cellerarius und noch später Prior daselbst), Lib. **Sostmann** Lic. Theol. et pastor **Forensis Eccl.** (Marktkirche in **Paderborn**), endlich **Fr. Joh. Roickmann**, past. in **Kirchborchchen**. — Nach dem Jahre 1626 finden wir nur selten eine Erwähnung von einem abgehaltenen Sendgerichte. Ob Kloster **Bredelar** seit 1639, wo es wieder als Substitut auftritt, regelmäßig Send gehalten hat, ist uns nicht bekannt. Jedoch steht fest, daß **Abdinghof** im J. 1678 und im Jahre 1723 sein Recht wieder selbst geübt hat. — Am 16. März 1736 und wiederholt am 3. October 1755 übertrugen die Aebte **Meinwerk** und **Andreas** die Archidiaconatgewalt an den Pfarrer **Schwerbroich** zu **Alme**, obgleich seit 1733 die das Archidiaconat bildenden Ortschaften bereits zu der geistlichen Jurisdiction des Erzbischofs von **Cöln** gehörten und wegen des Archidiaconatrechts kein Vorbehalt zu Gunsten des Prälaten von **Abdinghof** gemacht war. Es ist auch sehr zweifelhaft, ob Pfarrer **Schwerbroich** von seiner Vollmacht Gebrauch gemacht hat. —

Dem Archidiacon stand außer der Abhaltung der synodus und der damit verbundenen Pfarrovisitation auch die Investitur der Pfarrer seines Kreises zu. Daß am 6. Juli 1600 der Pfarrer zu **Thülen**, **Joh. Euraldt**, durch den Stellvertreter des Archidiacons investirt worden ist, erwähnt das Synodal-Protokoll ausdrücklich. Da das **Thülener Kirchenarchiv** gar nichts von älteren Literalien enthält, kann ein Gleiches von keinem andern nachgewiesen werden. Doch hat noch am 9. März 1766 der Pfarrer von **Thülen**, **Hermann Böggen**, den neuen Pastor zu

Alme, H. W. Brede, im Auftrage des Archidiacons feierlich installirt.

Dahingegen kann von jedem Pfarrer zu Alme, von 1600 bis 1811 inclusive (1811 starb der 1791 investirte Pfarrer Kothe) aus dem vorzüglich erhaltenen und geordneten Herrschaftlichen Archive nachgewiesen werden, daß und wann er vom Archidiacon investirt wurde. Bei der im Jahre 1766 stattgehabten eben erwähnten Investitur des Pfarrers Brede mußte dieser einen feierlichen Eid de non agnoscendo alium archidiaconum schwören, und erst dann ertheilt ihm der Abt „authoritate Archidiaconi et Banni Episcopalis“ die Investitur.<sup>45)</sup>

Ueber Bonnkirchen waren keinerlei Nachrichten zu erhalten.

6. Was nun die Art und Weise, wie im Archidiaconat H. der Send abgehalten wurde angeht, so theilen wir darüber aus den Synodal-Protokollen das Interessantere mit. Zunächst enthalten dieselben folgende, fast ganz aus dem canonischen Rechte zusammengetragene Ausführung De officio Archidiaconi:

Archidiaconus (ita dicitur quasi Princeps aut Prior Diaconorum) est Vicarius proximus ipsius Episcopi et major est post Episcopum, qui omnibus sub Episcopo praeest, atque ordinaria jurisdictione fungitur. Et quia loco Episcopi per Episcopatum prospiciens, quae corrigenda viderit, corrigit et emendat, hinc oculus Episcopi appellatur.

Officium Archidiaconi est, providere, ut Officium Divinum rite fiat, ut res ecclesiae ac sacra Cimelia bene custodiantur, examinare ordinandos et sistere Episcopo, investire seu mittere in possessionem eos, quibus provisum est de beneficio, visitare singulis annis suae jurisdictionis Ecclesiam.“

Das Sendgericht oder die visitatio laicalis sollte jedesmal mit einer kurzen Ansprache über den Nutzen und die Nothwen-

<sup>45)</sup> Abschrift von der Hand des Pf. Brede im Almer Pfarrarchiv.

digkeit dieser Einrichtung eröffnet werden. Dann wurden aus den einzelnen Dörfern 3 bis 5 ernste, ehrbare, wahrhafte und gottesfürchtige Männer ausgewählt, die als testes, delatores angestellt und dahin vereidigt wurden: daß sie in dem heiligen Send «rögen und wrögen» alles, was ihnen von Uebertretungen gegen die göttlichen und kirchlichen Gebote bekannt geworden sei. Aus einem Schreiben des Abts Albert vom J. 1617 geht hervor, daß die «Wrögere ein Zeit hero den Eidt nit haben leisten wollen, darhero sie allerhandt Exessen mutwilliglich verzwigen, welches kunfftlich muß in achtung genommen und geeiffert werdhen.» Nach der Eidesleistung wurden die Zeugen erinnert, daß sie nicht einem Menschen, sondern Gott geschworen, und daß es sich um eine heilige Angelegenheit handle. Auch hatte der Visitator die schöne Erklärung zu geben: „Non vestram substantiam concupisco, sed salutem animarum vestrarum.“

Die im Sendgerichte üblichen Fragen waren sehr zahlreich, an die 80; zunächst wurde der Pastor selbst gefragt, 1) ob gebührliche mundities in ciborio, calice etc. (cum oculari inspectione); 2) ob die Kirchenrente gut eingezogen, ordentlich verrechnet und zum Bau ic. verwendet werde; 3) ob das Nothdürftige an Licht, Wachs ic. vorhanden sei; 4) ob die Pfarr-Intraden ausreichen, oder gewaltsam vorenthalten werden; 5) ob der Küster fleißig sei im Messedienen, Gesang, Orgelspiel, und ob er zu gehorchen wisse; 6) ob die Kirchenprovisoren zum Guten behülflich seien; 7) ob Alle ihre österliche Pflicht erfüllen; 8) qualis vita pastoris. — Diese dem Laiensend vorhergehende Pfarrvisitation war mehr als bloßes Formale. Die Protocolle weisen nach, daß ein pastor malae vitae notirt ist, einem andern die Sorge für den Unterricht der Kinder, und bei schwerer Strafe eine Collecte für die Kirche anbefohlen wurde.

Die beeidigten «Sendfröger» mußten dann unter Andern auf Folgendes Rede stehen:

Ob im Kirchspiel Wicker oder Wahrsager seien, oder ob man nach andern Orten gehe, solche zu befragen?



Ob öffentliche Gotteslästerung getrieben werde?

Ob die von der Kanzel publicirten Feiertage und Sonntage von jemand durch Handarbeit, Pferde, Karren oder Wagen verunheiligt worden?

Ob auch Kinder vorhanden, die ihre Eltern verunehren mit Worten oder Werken, viel weniger mit Schlägen?

Ob die Pfarrkinder ihrem Seelsorger den gebührenden Gehorsam erzeigen, sich ihm mit Worten, Werken, Wehr oder Waffen widersetzen?

Ob öffentliche Verläumder oder Ehrabschneider, besonders gegen geistliche und weltliche Obrigkeit gefunden worden?

Ob uneheliche Kinder getauft sind, und Hurerei u. im Kirchspiel gespürt worden?

Ob Bräutigam und Braut vor dem Ehestande bei einander wohnen und ärgerlich leben?

Ob in der Fasten, auf Quatember, Botfast, Freitags oder Samstags öffentliche Gastereien mit Fleischspeisen gehalten worden?

7. Es muß sich aus den, 26 Jahre umfassenden Protocollen in etwa ein Urtheil über den damaligen Sittenzustand gewinnen lassen. Man kann nun nicht läugnen, und auch in dem Vorhergehenden war das schon zu bemerken, daß die Zeit noch an den Nachwehen der Truchsessischen Neuerungen und Unruhen litt, welche keineswegs schon ganz ausgeheilt waren. Zunächst war selbst der Clerus noch nicht ganz wieder, wie er sein sollte. Oben fanden wir einen simonistischen Pfründen-Kauf und Verkauf; unten werden wir noch einer im J. 1590 zu Thülen lebenden Frau Pastorin begegnen. Die Häresie wucherte noch fort, besonders in Hoppeke und Bonnkirchen, und noch im J. 1603 gingen Viele aus diesen Ortschaften, darunter auch die adlige Familie in Hoppeke, zur protestantischen Pfarrkirche in Heringhausen (Fürstenthums Waldeck); und in Alme, wo Truchseß selbst im Jahre 1582 einen mit großen Uergernissen verbundenen Besuch abgestattet hatte, werden noch 1617 sieben

haeretici notirt. Die Bonnkirchener ließen sich sogar noch mitunter einen protestantischen Prediger kommen und räumten ihm ihre Kirche ein. Man sieht also wohl, daß Cöln so Unrecht nicht gehabt haben mag, wenn es in dem Streite über die Jurisdiction in diesen und andern benachbarten Ortschaften geltend machte: dieselben seien per suae Serenitatis electoralis praedecessores a manibus acatholicorum erepta ac liberata, — ac proinde archidioecesi uti quoad temporalem et quoad ecclesiasticam jurisdictionem incorporata censeri debere.<sup>46)</sup> Außerdem kommen in synodo noch besonders häufig vor: fortgesetzte Vernachlässigung der Kirche und der h. Sacramente, Trunk, Schlägerei, Entheiligung der Tage des Herrn, Mißhandlung der Eltern und, wie wohl überall, zahlreiche Vergehen gegen das sechste Gebot, jedoch ohne auffallende Obscönität. Dagegen kommen niemals vor: Wahrsagerei, Gotteslästerung, Mißachtung des Seelsorgers und dergleichen. — Von Interesse ist, daß einmal jemand mit einer kleinen Buße belegt wurde, weil er in die animarum ante meridiem gearbeitet hatte. Allerseelen war also ein halber Feiertag, im strengsten Sinne des Wortes. Ein anderesmal werden Einige bestraft, weil sie sub publica processione poculirt hatten. Betrübend ist dagegen in jeder Beziehung die aus dem Synodal-Protocolle von 1678 entnommene Notiz, daß die fornicationes in domibus nobilium von dem Archidiaconus nicht bestraft wurden. — Zum Schlusse fügen wir hier noch bei, daß laut den Synodalprotocollen mit vieler Sorgfalt über den Unterricht der Jugend gewacht wurde. Es wurde dahin gestrebt, daß paedagogi vel ludimagistri im Kirchspiel seien, aber ihr Glaube und ihre Religiosität mußte durchaus keinem Verdachte unterliegen. Das verrieth einen sehr richtigen Tact; nur eine besser unterrichtete und erzogene Jugend konnte Garantie geben für das Kommen einer bessern Zeit.

<sup>46)</sup> Seib. I. c. III. Nr. 1056.

Ueberhaupt war das Institut der Sendgerichte gewiß seiner Zeit ein sehr segenreiches. Der «Insynodirte» bezahlte nicht etwa bloß seine Strafe, sondern empfing auch eine väterliche Zurechtweisung und Ermahnung, und dann eine nach einem stereotypen Formular abgefaßte *schedula correctionis*. Hartnäckige Sünder wurden *ad aulam Abbatialem* nach Paderborn citirt; doch blieb auch dann noch eine bescheidene schriftliche Entschuldigung mit dem Versprechen der Besserung nicht ohne Erhörnung. Milde mit Festigkeit gepaart zeichneten die Amtsführung des Archidiaconen des Hallinghauser Kreises vortheilhaft aus, und es ist gewiß sehr zu beklagen, daß Ubdinghof seiner Jurisdiction sich durch die früher erwähnten Verleihungen selbst begab, obgleich es dazu wohl seine Gründe hatte.

8. Die Emolumente, welche der Archidiacon des Sitzes H. für seine Mühewaltung und die nicht unbedeutenden Reisekosten bezog, waren nicht beträchtlich. Aus dem Betrage von jährlich 46 Thälern, den der Abt von Ubdinghof mit dem Kl. Bredelar bei der neuen Verleihung dieser Jurisdiction im J. 1639 vereinbarte, läßt sich ungefähr ein Schluß machen auf die Höhe des gewöhnlichen Ertrags. Die erste Einnahme des Archidiacons war der Sendhafer, *avena missatica*. Im Ganzen wurden aber nur — 10 Scheffel geliefert, zu welchen Thülen 3, Röschenbeck 2, und jede der 5 anderen Filialen der Pfarrei Thülen 1 Scheffel beitrug. Messinghausen lieferte aber kein Scheffel niemals, weshalb nicht, bleibt unermittelt; die Gewohnheit machte sie frei, sagt das Syn.=Protokoll. — Alme lieferte dem Archidiacon keinen Sendhafer und war dazu auch nicht verpflichtet; entweder kam dies daher, weil Alme die Erbnachfolgerin der Archidiaconalpfarre war, oder weil die Bewohner dem Pfarrer daselbst «Messhafer» liefern müssen, was in Thülen nicht der Fall war. Beide Gründe können auch in einem inneren Zusammenhange stehen. — Eine ergiebigere Einnahmequelle für den Sendrichter waren aber die für die einzelnen Uebertretungen auferlegten Geldbußen, welche sich in einem Falle von großer



Contumacität, den wir bald kennen lernen, auf 50 Goldgulden steigern konnten. Uebrigens bezogen auch die Pfarrküster und andere dienstthuende Personen eine Remuneration aus den Sendgebühren. — Mancher Exceß wurde aber auch dem respectiven Pfarrer überwiesen, auf daß er die Brüchte für die Kirche anwende. Kleinere Vergehen wurden bloß durch eine geringe Lieferung von Wachs an die betreffende Pfarrkirche gebüßt. Mitunter machte der Archidiacon auch den Kirchen des Kreises ein ansehnliches Geschenk, in Ulme z. B. bis zu 25 Rthlrn.<sup>47)</sup> Also auch in dieser Beziehung war die Archidiaconatjurisdiction von guten Folgen begleitet.

Aus dem über die Emolumente Vorgetragenen geht hervor, daß der Erwerb des Hallinghauser Archidiaconats in finanzieller Beziehung eben kein glücklicher für Abdinghof genannt werden kann. Wir glauben, daß es die Wahrheit war, wenn den vereideten Sendfragern, wie oben angeführt ist, gesagt wurde: «Wir begehren nicht euer Hab und Gut, sondern das Heil eurer Seelen.»

9. Die Archidiaconatgewalt Abdinghofs hat zwar, wie schon aus dem vorhin Angeführten erhellt, bis zur Sacularisation bestanden; aber der Abt hatte manchen bitteren Kampf auszufechten und es bedurfte große Energie und Beharrlichkeit, um schließlich als Sieger aus dem Streite hervorzugehen.

Vorab erfuhr die Archidiaconatgewalt mancherlei Anfechtung von Seiten derjenigen selbst, welche zu diesem Bezirke gehörten. Jedoch ist die Opposition der einzelnen Ortschaften niemals eine prinzipielle gewesen und nichts deutet darauf hin, daß man in irgend einem Theile des Archidiaconats die Abdinghofer Jurisdiction für eine unberechtigte, usurpirte, über die alten Grenzen hinausgerückte erklärt habe. Immer waren es Gründe, die in speciellen Ortsverhältnissen beruhten, aus welchen das Sendgericht perhorrescirt wurde. Sehr selten stellten sich z. B. die

<sup>47)</sup> Aus Ulmer Kirchenrechnungen von 1677—80.

Bewohner von Oberalme ein. Die dortigen Abligen beanspruchten ein jus compraesentandi pastorem, der Abt aber betrachtete die durch den Senior der alten Familie v. Meschede (deren Mannsstamm zu Oberalme erloschen, zu Niederalme aber damals noch in zwei Linien blüdete) geschehene Präsentation für gültig und nahm auf die Oberalmer keine Rücksicht. Aus diesem Zwiste erklären wir uns die Opposition der Oberalmer Colonen gegen das Sendgericht, und sind zu dieser Annahme um so mehr berechtigt, weil die Herren v. Twiste zur Tinne (Oberalme), welche dieselben Ansprüche erhoben, im J. 1678 ihren Colonen sogar befahlen, dem Pastor keinen «Mehshaf» mehr zu liefern. Es ist sehr begreiflich, daß die Bauern in beiden Fällen mit den Gutsherren sympathisirten.<sup>48)</sup> Noch widerspenstiger zeigten sich die Bonnkirchener. Oft kamen sie gar nicht zum Sendgericht, oft wußten sie nichts einzubringen — «seynd fromb» hieß es in solchen Fällen. Bereits 1605 wurde ganz Bonnkirchen excommunicirt, wobei die weltlichen Gerichtshaber um Darleihung des Brachium saeculare ersucht wurden. Am 22. Juli 1620 erklärten die sämtlichen Eingefessenen dem Archidiacon ihre Unterwerfung, aber 1626 erschien wieder Niemand. Obgleich sie in eine Strafe von 50 Goldgulden genommen wurden, erhielten sie doch auf die Fürsprache des Abts von Bredelar und auf das Versprechen hin, sich vorzüglich bessern zu wollen, nochmals Verzeihung und zahlten pro mulcta nur 5 Thaler.<sup>49)</sup> Wahrscheinlich konnte Abdinghof wegen des damals wüthenden 30jährigen Krieges den Send nicht gut selbst fortsetzen und sich von dieser Besserung nicht mehr überzeugen. Der Grund des widerseßlichen Benehmens der Bonnkirchener ist theilweise in der häretischen Verirrung zu suchen, in welcher das Dorf noch stark befangen war; die nach Heringhausen zum Abendmahl gingen, kamen sicher nicht nach Thülen

<sup>48)</sup> Urk. im herrschaftl. Ulmer Archive.

<sup>49)</sup> Acta Abdingh. Nr. 80 im Prov.-Arch.

zum Send. Einen andern Grund werden wir sogleich kennen lernen. —

Nicht nur mit seinen Untergebenen hatte sich der Archidiacon zu ärgern, sondern auch Kloster Bredelar machte ihm Schwierigkeiten. Es behauptete nämlich selbst ein Archidiaconalrecht, namentlich über Bonnkirchen<sup>50)</sup>, weshalb Bender und Seibert dem Abt zu Bredelar den Titel «Archidiacon in Bonnkirchen» als unbestritten zuerkennen.<sup>51)</sup> Der Grund, auf den Bredelar fußte, war sein Besitz in Bonnkirchen, obgleich dasselbe nicht zu den s. g. pagi Bredelarienses gehörte; ferner der Umstand, daß ein Bredelarer Mönch dort die vices pastoris versah, obgleich feststeht, daß bis in's 18te Jahrh. der Pastor zu Thülen parochus proprius auch in Bonnkirchen war und dort gleichsam nur einen Succursalfarrer hatte; endlich der lange Pfandbesitz des Archidiaconats durch die Abdinghofer Verleihungen, obgleich die dabei gegebenen Reversalien auch die Uebertragung der Jurisdiction in Bonnkirchen ausdrücklich enthalten<sup>52)</sup>

10. Viel wichtiger und von einem allgemeinen Interesse ist der Conflict des Abts = Archidiacons mit den erzbischöflich-cölnischen Behörden.

Bis zum Jahre 1600 war es wohl Keinem eingefallen, daß Diöcesanrecht des Bischofs von Paderborn auf den Archi-

<sup>50)</sup> Paderb. Capf. Arch. caps. 90, N. 96. „Quod Bredelarienses hunc sibi arrogat pagum (Buntkerensem) nullum est fundamentum, nisi quod incolae huius pagi coloni eorum sint, et sint viciniore illi monasterio, unde ipsis singulis dominicis et festis de praecepto celebrant Missam.

<sup>51)</sup> Bender, Gesch. v. Warstein S. 57 und Wig. Arch. VI. 2, 120.

<sup>52)</sup> „pagum Buntkircken spectare ad Archidiaconatum hunc, id manifestissime convincitur . . . ex reversalibus Breidelariensium, quas dederunt monasterio Abdinchoffensi, quando Ao 1596 et aō 1639 hic Archidiaconatus (Hellinghusen) ipsis ad tempus in administrationem datus, ubi expresse fatentur, se etiam hunc pagum ab Abbate Abdinchoffensi suscepisse administrandum.“ Paderb. Capf. Arch. I. c.



diaconalkreis Hallinghausen anzufechten. Die Diocesangrenzen zwischen Cöln und Paderborn fallen genau mit den Grenzen zwischen Westfalen und Engern zusammen. Zu dem engernschen Bisthume Paderborn gehörten auch die pagi Almango und Ittergow, und die alten Urkunden bestätigen das auf's Genaueste. Die Beweisführung im Einzelnen ist größtentheils schon im Früheren enthalten; ein Bischof von Paderborn war es, der die Kirche zu Alme weihte, den *hannus episcopalis* über Hallinghausen besaß und an Abdinghof schenkte, die Uebertragung des Patronats über Thülen an Marsberg bestätigte, und den Dedicationstag der Kirche zu Bonnkirchen auf's Neue bestimmte. — Noch weniger konnte der Erzbischof als solcher über die östlich des Archidiaconats gelegenen Ortschaften: Destlingen, Kl. Bredelar, Padtberg, Beringhausen, Giershagen, Heddinghausen, Kaufstein und die beiden Städte Marsberg eine geistliche Jurisdiction beanspruchen. Sie gehörten urkundlich ebenfalls zur Diocese Paderborn, und waren geographisch durch den Kreis des Sitzes H. ganz von der Erzdiocese abgeschnitten; nur das weit entfernte Volkmarßen bildete eine vereinzelte Ausnahme.

Aber gerade diese Lage des Archidiaconats, welche es zu einer Vormauer Paderborn's gegen kölnische Gelüste und Ansprüche auf die weiter liegenden Theile machte, stellte es zunächst den Angriffen der churfürstlichen Behörden bloß. Zwar hatte sich Cöln, wie wir auch gern anerkannt haben, um die Zurückführung dieser ganzen Gegend zum katholischen Glauben ein großes Verdienst erworben; aber es hätte sich an dem Bewußtsein des guten Werkes sollen genügen lassen. Wenn es aus diesem Verdienste Rechtsansprüche herleitete, so war der Grund folgender: Churcöln war seit 1180 in den Besitz des Herzogthums über Westfalen und (West-) Engern gelangt, und hatte sich bis 1507 auch die Landeshoheit über den ganzen bezeichne-

53) Erhard, R. W. II. Urk. 407.

ten Rayon zu erwerben gewußt.<sup>54)</sup> Sollte der Erzbischof nun einen status in statu dulden? War er nicht selbst im Stande, die geistliche Jurisdiction in dem Archidiaconat und den dahinter liegenden Pfarreien seines Landes wahrzunehmen? Dieser unglückliche Gedanke, der von Zeit zu Zeit auch von Anderen gehegt worden ist, hat über diese Gegend viel Unheil gebracht und namentlich das Archidiaconat H. oft in große Verwirrungen gestürzt.

Den ersten Versuch, das Recht des Archidiacons zu untergraben, machte der kölnische Official zu Werl, Vicent, der Rechte Heinrich Kleinschmidt, im J. 1605. Durch seinen Briefträger Hunoldt Schade zu Brilon ließ er alle Dörfer der Pfarrei Thülen auffordern, die vorkommenden Excesse beim Officialat zu Werl anzumelden. Einen Localsend hielt er nicht. Er requirirte auch den Richter zu Brilon, ihm Behufs Beitreibung der Brüchten von den Hartnäckigen mit seiner weltlichen Gewalt beizustehen. — Der Archidiacon war in einer schlimmen Lage. In Alme freilich hatte er wenig zu fürchten. Die dortigen Guts- und Gerichtsherrn hatten mit ihm dasselbe Interesse: die Eingriffe churfürstlicher Beamten in die inneren Angelegenheiten der Herrschaft und Pfarrei Alme abzuwehren. Deshalb machten die Cölnner klüglich jetzt noch keine Miene, auch Alme in den Streit hineinzuziehen. In den übrigen Dörfern aber befand sich der Abt ziemlich schutzlos der Landesobrigkeit gegenüber, und das auch ihm mitunter nöthige brachium saeculare stand seinen Gegnern zu Gebote. — Daß die Bewohner von Bonnkirchen sich so halsstarrig zeigten, hatte in den Machinationen der Cölnner seinen vornehmsten Grund. Als sie im J. 1620 gemeinsam

<sup>54)</sup> Die Gütererwerbungen des Erzbischofs von Cöln in dem westfälischen Theile der Erzdiocese beginnen schon früh; im Jahre 1000 reichten dieselben schon an den Fluß Alme; im Jahre 1507 kam die zweite Hälfte der Städte Marsberg und Wolfmarßen an Cöln. Seib. I. e. I. Nr. 19 und III. Nr. 1005.

schriftlich beim Archidiacon Abbitte thaten wegen ihres bisherigen Ungehorsams, gestanden sie zugleich ein, daß sie sich hätten überreden lassen, als gehörten sie zur Werlischen Jurisdiction, und baten zugleich den Abt, sie nun auch «für aller Werlischen Ansprache, so weit die synodalishe sache betreffen thut, zu schutzen.» Sehr naiv setzten sie hinzu, daß es ihnen auch «besser gelegen zu Thuelen auf der Nahe zu compariren als auff Werll». In der Bequemlichkeit seiner Untergebenen fand der Archidiacon also noch einen Schutz seines Rechtes.

Später wurde aber auch Alme in den Streit hineingezogen. Zunächst beanspruchte Cöln die Besetzung der dortigen Pfarrstelle, und bei jeder neuen Vacanz versuchte es, seinen Candidaten durchzubringen und den Patronen zu vermögen, daß die Präsentation nach Cöln eingesandt werde; — freilich immer vergebens. — Erzbischof Ferdinand I., der seit 1612 auch paderbornscher Coadjutor und seit 1618 Bischof von Paderborn war, anerkannte es öffentlich, daß Alme ic. zur Paderborner Diöcese gehörten und verbot seinem Landdrosten v. Fürstenberg, „ne Suffraganeum Padib. in visitatione locorum istorum impediatur“. In sofern war also die Vereinigung beider Bischofsstühle von Segen. — Als Ferdinand I. im J. 1650 gestorben war, begannen die Attentate Cöln's wiederum mit eiserner Consequenz. Am 10. Juli 1669 mußte Bischof Ferdinand II. von Paderborn dem Weihbischof von Hildesheim verbieten, in Alme zu firmen, wozu derselbe vom Erzbischofe zu Cöln delegirt war. — Im J. 1684 ging Churfürst Max Heinrich so weit, daß er dem Pastor in Brilon die Synodalgewalt über Alme und Thülen verlieh.<sup>55)</sup> — Im Jahre 1691 dagegen decretirte das Paderbornische Generalvicariat: der Pfarrer von Alme, H. von der Burg, solle seine Firmlinge nach Büren senden. —

Inzwischen betrachtete sich Cöln bereits so sicher als wirk-

<sup>55)</sup> Seib. III. Nr. 1055. Das Vorhergehende nach Acten des Almer Herrsch. Kirchen-Arch. Nr. 80 und Paderb. Capf. A. 90 Nr. 96.



lichen Inhaber auch der geistlichen Jurisdiction in unserem Districte, daß der Jesuit Grombach daselbst (geb. 1598, † 1680) in seinen Annales Metrop. Colon. die Pfarrei Bonnkirchen zur «Dechaney Meschede» zählen konnte, die Pfarreien Alme, Beringhausen, Heddinghausen, Marsberg, Matfeld, Paderberg, Thülen und das Kloster Bredelar als «unter keinem Dechen stehend» registrirt. <sup>56)</sup>

Endlich als wiederum ein kölnischer Erzbischof, Clemens August, zugleich den bischöflichen Stuhl von Paderborn inne hatte, am 3. Januar 1733, erfolgte eine definitive Regulirung des über ein Jahrhundert fortgesponnenen Handels wegen der geistlichen Jurisdiction in dem Archidiaconat S. und dem östlich davon gelegenen Districte. <sup>57)</sup> Wie vorauszusehen war, wurden die Pfarreien Alme, Thülen und Bonnkirchen, und die s. g. Bredelarer Dörfer, an Cöln abgetreten; wohingegen die Städte Ober- und Niedermarsberg und Volkmarfen, jedoch unbeschadet der kölnischen Landeshoheit und bei der zuletzt genannten Stadt auch unbeschadet des kölnischen Archidiaconalrechtes, an Paderborn überlassen wurden. Wenn dieser Vergleich auch die uralten Rechte Paderborns geschmälert hat, so war er doch eine Wohlthat für die dadurch berührten Pfarreien; die Verwirrung der Gewissen hörte auf, und die Auctorität der Kirche konnte wieder ihren segensreichen Einfluß geltend machen.

Man ist Cöln das Zeugniß schuldig, daß es nach 1733 viel für die neu erworbenen Theile gethan, und auch eine weise Nachsicht hat walten lassen, wenn nicht Alles gleich nach seinen Wünschen ging. Von seiner versöhnlichen Milde gab es dem Abt von Abdinghof den schönsten Beweis dadurch, daß es dessen Archidiaconalrecht nicht bestritt und hemmte, obgleich ihm dasselbe in dem Vergleiche gar nicht garantirt war, was doch bei dem parallelen Falle mit Volkmarfen sehr nahe gelegen hätte. —

<sup>56)</sup> v. Steinen IV. 2. S. 1246 ff.

<sup>57)</sup> Seib. III. Nr. 1056.

Thatsächlich beließ Cöln dem Abt-Archidiacon seine Rechte über unsern Kreis und ertheilte jedem Pfarrer unweigerlich die cura, den der Patron dem Abt von Abdinghof präsentirt und dieser investirt hatte. — Die Decanatsverhältnisse der an Cöln gekommenen Pfarreien waren anfangs sehr unklar; ein Verzeichniß von 1750 rechnet dieselben größtentheils zum Decanat Attenborn!<sup>58)</sup> Sonderbar genug stehen Marsberg und Volkmarfen noch mit im Cölnischen Register, Alme hingegen fehlt darin. Andererseits fehlen in der Distributio Paderbornensis von 1741 die definitiv erworbenen Pfarreien Ober- und Niedermarsberg und Volkmarfen.<sup>59)</sup>

Für die Erzdiöcese schaffte erst Churfürst Maximilian Franz am 23. Januar 1799 die nöthige Ordnung, indem er den Decanat Brilon gründete, der namentlich das Hallinghauser Archidiaconat mit umfaßte und den Pfarrer zu Alme, Joseph Kothe als ersten Dechanten erhielt.<sup>60)</sup> Damit wurde denn unser Archidiaconat definitiv zu Grabe getragen, und das Vorspiel, welches die drei Pfarrer des Archidiaconats im J. 1393 durch ihre etwas illoyale Betheiligung an dem Briloner Caland hatten aufführen helfen, fand seine Erfüllung.

Bei der neuen Circumscription der Diöcesen Cöln und Paderborn, ausgeführt am 13. April 1823, wurde der Decanat Brilon ganz mit Paderborn vereinigt, und wenn auch Abdinghof selbst inzwischen dem Sturme der Zeit erlegen war, so kehrte doch der altehrwürdige Archidiaconatskreis Hallinghausen nach allen seinen Bestandtheilen und mit reichem Zuwachs unter den Hirtenstab der Nachfolger Meinwerks zurück, dem er nur 90 Jahre entfremdet gewesen ist.

<sup>58)</sup> Winterim u. Mooren, die alte und neue Erzdiöcese Cöln, II. S. 196 ff.

<sup>59)</sup> v. Steinen, I. c. II. 1. 579.

<sup>60)</sup> Seib. I. c. III. N. 1058.

### III. Hallinghausen als Sitz eines Freier- Stuhl-Gerichts.

1. Es hat von vornherein viel Wahrscheinliches, daß Hallinghausen für einen weiten Umkreis als Malsstätte eines Gerichtes gedient habe. Unsere alten Vorfahren hielten ihre placita mit Vorliebe an den Versammlungsplätzen, wo das Volk von Alters her zusammengekommen war.<sup>61)</sup> Der Umstand, daß H. die älteste und die Mutterkirche eines weiten Kreises war, führt zu der Vermuthung, daß daselbst auch schon früh Gericht gehalten worden sei. Darauf deutet schon der oben angeführte Name eines Waldes jenseits der Netze «aufm Tie». Bekanntlich führten diesen Namen die Versammlungen, in welchen die s. g. «Burrichter» über geringere Gegenstände richteten. Aber auch ein Freistuhl, den der Bischof von Paderborn hinter Warburg besaß, wurde «upen Tyghe» genannt.<sup>62)</sup> Noch bestimmter deutet auf die frühere Existenz eines Freistuhls in H. der Name der am rechten Netzeufer gelegenen Wiesen hin, welche «Königskämpfe» heißen und auf ein dort unter Königsbann gehaltenes Freigericht hinweisen. In derselben Weise verdankt ja auch höchst wahrscheinlich die bei Lichtenfels im Waldeckischen gelegene «Königsburg» ihren stolzen Namen nur dem hannus regius, unter welchem dort ehemals das Freigericht gehegt wurde.<sup>63)</sup> — Daß auch die Sage Anklänge laut werden läßt, die an die h. Feme erinnern, wollen wir nicht urgiren. —

2. Wir haben aber auch ein bestimmtes Zeugniß dafür, daß vordem in Hallinghausen die Malsstätte eines Freigerichts war. Zwar ist dasselbe nicht sehr alten Datums, aber es hat allen Anspruch auf Glaubwürdigkeit. Das oft citirte Synodalprotokoll des Klosters Abdinghof vom 7. März 1600 sagt in

<sup>61)</sup> Wigand Fehmgerichte. S. 69.

<sup>62)</sup> ib. S. 145.

<sup>63)</sup> Wigand Arch. I. 3. S. 60.



der ersten Ausfertigung: „Hinc sedes hellinghusen nomen retinuit tanquam ab ecclesia principali. — Et Libera sedes hellinghusen vulgo die Freye stull, quam habent nobiles in Inferiori et superiori Almsi.“ Die andere etwas variirende Ausfertigung drückt sich so aus: „Liberam sedem vulgo den Freyenstull zu Hellinghusen haben nobiles in inferiori et Superiori Allm.“ — Es darf also als feststehend betrachtet werden, daß in H. ebensowohl eine sedes libera, als eine sedes archidiaconalis, ein bannus regius als ein bannus episcopalis war, und daß es nicht nur einem archidiaconatus, sondern ehemals auch einer comitia libera den Namen gegeben hat. Aus jenen Zeugnissen geht aber auch hervor, daß das spätere Freigericht zu Alme nur die Fortsetzung des früheren zu Hallinghausen gewesen ist. Zwar bleibt es im Allgemeinen wahr, daß die «alten Malplätze fast unverlegbar waren.»<sup>64)</sup> Indessen gibt es so viele und so beglaubigte Fälle, in welchen wirklich ein Freistuhl verlegt worden ist, daß in dieser Hinsicht keine Schwierigkeit bleibt. So ist z. B. der Freistuhl zu Wane vor das Jacobithor zu Soest und der zu Deydwordinchus vor die Elvarikspforte daselbst verlegt worden. Uebrigens ist der Freistuhl zu Landau im Waldeckischen nach Mengeringhausen, wahrscheinlich auch der von Runnafeldbirn nach Sachsenhausen verlegt worden, und auch in Dortmund wurde der Freistuhl noch im J. 1545 dem Burgthore näher gebracht.<sup>65)</sup> Uebrigens war die Verlegung von Hallinghausen nach Alme nicht bedeutend; die Entfernung beträgt eine gute halbe Stunde. Die Stelle, wo das Freigericht nach seiner Verlegung zu Alme abgehalten wurde, liegt zwischen Ober- und Niederalme, an dem südlichen Abhange einer kleinen Schlucht, und wird noch

<sup>64)</sup> Wig. Fehmgericht S. 69.

<sup>65)</sup> Seib. I. c. II. N. 886. Wig. Arch. I. 2. S. 103 und 3. S. 61. Fahne, Dortmunder Chronik S. 185. Der Erzb. von Köln hatte seit 1359 sogar das Privileg, Freistühle zu verlegen. Seib. II. N. 752.

jetzt «der freie Stuhl» genannt. Wie an andern Orten unter einer Linde, so wurde das Freigericht hier unter einer Eiche, sub quercu, gehegt.<sup>66)</sup>

Ueber die Zeit der Verlegung des Freistuhls von Hallinghausen können wir nur Vermuthungen vorbringen. Es dürfte jedoch sehr nahe liegen, den Untergang der Pfarrei H. und des Freigerichts daselbst, die Uebertragung des Pfarr-Rechts aus H. nach Alme und die Uebertragung des Königsbannes ebendahin mit einander in Verbindung zu bringen. Dann würden wir auch dieses Factum in die letzten Decennien des 14. Jahrhunderts zu verlegen haben.

3. Ueber den Freistuhl zu Alme, wie wir ihn von jetzt an nennen müssen, finden wir die erste Nachricht in dem Protokolle der General-Versammlung aller dem Oberfreigerichte zu Arnsherg untergebenen Stuhlherren, Freigrafen, Freischöffen und Freifrohnen aus dem Jahre 1490. Bei diesem Convente war unter den Stuhlherren anwesend: Hermann von Meschede, der damalige Herr zu Alme. Im Verfolge der Verhandlungen wurden die Freigrafen von Volkmarßen, Almen und Medebach in Strafe genommen, weil sie ohne vorherige Befragung des Freifrohnen das «offene Ding» gehegt hatten<sup>67)</sup> — Dann finden wir im herrsch. A. Archive einen im J. 1526 ausgestellten Gerichtsschein, den der Freigraf des «kaiserlichen freyenstoels tho Duer-Alme» (und zu Medebach), Heinrich Beckmann in Sachen des Cordt v. Brenken, als Procurators des Stifts Gesesse gegen Rudolph Wieneken zu Wallinghausen ausgestellt hat. Weiter begegnet uns im Jahre 1569 Johann Knipschild als Freigraf des Stuhlherren von Meschede zu Alme, welches Amt er noch 1589 bekleidete. Auch er war Waldeckischer Freigraf binnen Medebach und außerdem auch Cölnischer Gaugraf daselbst. Wegen dieser seiner dualen Stellung wagte er für die

<sup>66)</sup> Almer Freien-Stuhls-Protokolle im herrsch. A. Archive.

<sup>67)</sup> Wigand, Fehmng. S. 262 — 267.

Rechte seiner Stuhlherren nichts.<sup>68)</sup> In den Verhandlungen unter Churfürst Ernst (1583—1612) über die Freigerichte wird der «adlige Freistuhl zu Allmen» in ehrenvoller Weise mitgenannt.<sup>69)</sup> — Vom J. 1590 an sind uns die Protokolle des Freigerichts Alme und andere Literalien ziemlich vollständig bis zur Zeit seines Untergangs am Ende des vorigen Jahrhunderts erhalten. Auf den Inhalt dieser Actenstücke, welche in 5 Folio-Hefen resp. Bänden vorliegen, gehen wir etwas näher ein.

4. Zunächst folgen hier einige Notizen über die Stuhlherren und Freigrafen dieses Freistuhls. Die Ueberschrift des ersten Protokollheftes bezeichnet einfach den Namen des Stuhlherren: «Meschede». — Dann folgt: «Frey Gericht zu Allmen an gewonlicher Dingstadt, anno r. 90<sup>mo</sup> den 21 Mai gehalten». — Anno r. 98 den 5ten August styli novi wird Hans Braunschweiger zu Thuelen zum «Freistroenen» gesetzt, „et praevia avisazione juravit“. Am 8. Juli 1608 thut Freigraf Franz Eilhardt in einem Richtscheine kund, daß er den freyen stuell zu Allmen in bekleiteter Bandt besessen: zu richten über leib, leben, gelimpf und hōgester ehr, wie mir das nach einsazung Kayser Caroli des Großen, hochloblichster gedachtnuß, eignet und geburet.» Nachdem am 27. August 1611 Franz Langhscheiden durch Mandat der «westvelischen Kette zu Arnsberg», um fremde Freigrafen fern zu halten, zum (gemeinsamen) Freigrafen ernannt war, substituirt dieser, weil in seiner Gegenwart nicht Alles habe decidirt werden können, den

<sup>68)</sup> Cf. Kopp, heiml. Ger. S. 482.

<sup>69)</sup> „Zu Arnsbergh im Bomhoffe wirt das Ubergericht aller Freyenstuele gehalten, an wilches Gericht die Appellationes von allen Underfreyengerichtern als des Stifts Münster, Paderborn, Graeffschafft Lipp, Ritbergh, Seyn, Bentheimb, Tecklenburg, Herschafft Hoerde, von den adelichen Freyenstuelen zn Allmen und Ebbinghauss etc. gehen und ausgenommen werden.“ Kindlinger, Münst. Beiträge, III. S. 722. Urk. 235 Lit. A.



Christian Boeth, Richter zu Alme, «um die streitigen Sachen mit Zuziehung der Freien zu examiniren und zu decidiren, und mit gebührlicher Execution zu procediren und zu verfolgen, Alles nach freyestulks recht, arth und gebrauch.» 1641 den 18. September. Der churfürstliche Landschreiber Joh. Wordehof ist als Freigraf «des ohrts Almen confirmirt». Präsentatoren (Stuhlherren) waren: Joh. Jobst v. Hanxleden, der Droste v. Meschede und Erben Mordian v. Meschede.

NB. Die edle Familie v. Meschede theilte sich schon im 15. Jahrh. in 2 Linien: Ober- und Niederalme. Die Linie Oberalme starb Mitte 16. Jahrh. im Mannsstamme aus; da aber zwei Erbtöchter da waren, deren eine einen H. v. Bodenhäusen, die andere einen v. Walmerinchausen heirathete, so wurden in Oberalme zwei adlige Familien ansässig, die erste auf der Linne, die zweite auf Haus Bruch. Durch Erbfolge und Verkauf wechselten die Besitzer dieser beiden Häuser mehrmals. 1641 besaß S. S. v. Hanxleden beide Oberhäuser. Wir bemerken, daß auch in Niederalme bereits zwei Mescheder Häuser vorkommen.<sup>70)</sup> —

1672 den 24. März muß sich Wordehof wegen der vernachlässigten Abhaltung des Freigerichts bei dem Domherrn Leo Emmerich v. Holdinghausen rechtfertigen.

NB. Die Holdinghausen besaßen damals, in Folge einer Heirath des Philipp Albrecht v. H. mit Clara v. Meschede, der Schwester (wahrscheinlich auch Erbin) des oben genannten geistlichen Mordian v. Meschede, neben dem Hause und Gute Meschede ein eigenes adliges Haus und Gut zu Niederalme. Später fiel dieser Abspiß an das Stammhaus Meschede zurück und das Holdinghauser Haus wurde abgebrochen. Die Namensähnlichkeit hat früher Anlaß zu dem Mißverständnis gegeben, als ob Holdinghausen und unser Hallinghausen identisch seien.

1683, am 26. Juni wird der churfürstliche Gerichtschrei-

<sup>70)</sup> Cf. Bender, Geschichte von Rügen, Beilage G.

ber zu Arnsherg, G. Friedr. Wulfershheim als Richter und Freigraf zu Alme bestellt. Stuhl- und Gerichtsherrn waren: Joh. Diedr. von und zu Holdinghausen, Wilhelm Rötger von Meschede, Wilhelm Westphal (Bruch), Friedrich v. Twiste (Tinne).

1686 — 1703 war Freigraf und Richter zu Alme: H. Conr. Rding.

1707, den 8. August wird Dr. Joh. Otto Wiltthelm, Bürgermeister zu Räden, durch den Oberfreigrafen Joh. Honcamp auf geschehene Präsentation als Freigraf zu Alme angenommen. Er war auch Richter daselbst. —

1724. Dr. Wiltthelm ist noch Freigraf. Stuhlherren sind: v. Meschede (Nieder Alme ist wieder vereinigt), v. Gaugreben (Tinne), v. Westphalen (Bruch).

1764 — 72. Wilhelm Anton Haver, Sammtrichter und Freigraf zu Alme.

1786. Hofrath Lange Sammtrichter und muthmaßlich auch letzter Freigraf zu Alme. Als Stuhl- und Gerichtsherrn folgten den v. Meschede zu Nieder Alme die Freiherrn und Grafen von Bochoß in rechtmäßiger Erbfolge. Dieselben vereinigten auch die Oberalmer Häuser Tinne und Bruch wieder mit Nieder Alme, so daß die jetzige Herrschaft Alme den gesammten alten Besitz der v. Meschede wieder umfaßt. —

Aus vorstehenden Notizen ergibt sich, daß Anfangs die Familie von Meschede zu Alme den freien Stuhl allein inne hatte, später aber alle daselbst ansässigen adligen Familien gleichmäßig participirten, bis endlich wie nur ein Besitzer, so auch nur ein Gerichtsherr und Stuhlherr übrig blieb. — Die Freigrafen anlangend, so finden wir, daß in früherer Zeit die Freistühle von Alme und Medebach (wo die Grafen von Waldeck Stuhlherren waren) oft denselben Freigrafen hatten, daß später ein churfürstlicher Beamter mit dieser Würde bekleidet wurde, und endlich, daß der Freigraf zugleich Patrimonialrichter wurde, oder wie er zur Zeit der Zersplitterung des Almer Dominiums hieß: Sammtrichter.

5. Wir kommen nun zu der, für unsern Gegenstand überaus wichtigen Frage nach dem Umfange des Freigerichtsbezirks oder der Freigravschafft Alme. Das Protokoll vom Jahre 1590 bringt nun darüber ein notariell beglaubigtes, auch in mehren Copien vorhandenes Document folgenden Inhalts:

«Berzeichungh dero Dorffern, so vur den Syndt des Stoels Haldinghausen und des Freien Stoels zu Ubern Allme gehörig.

Prinzipall Wynchhausen.

Item Ubern Allmenn.

Niedern Allmenn.

Haldinghausen.

Wulfferinghausen.

Annepenn.

Thulenn.

Nehenn.

Rattlinghausen.

Rösebeke.

Keffelcke.

Destlingenn.

Walberinghausen.

Drifferringhausen.

Weißinghausen.

Buntkirchenn.

Hemminckhausen.

Mewerindhausen.

Dynckhausen bei Rösebeke.

Wenster.

Wulffte.

Scriptum per me Joëm Rodolphum Notarium quod manu propria m.

Zunächst ist für uns von außerordentlicher Wichtigkeit, daß urkundlich die Identität des Hallinghauser Archidiaconalkreises und des Almer Freigerichtsbezirkes ausgesprochen ist. Wir erhalten hier die Bestätigung dafür, daß die früher zum Archi-



diaconalkreise Hallinghausen's gezählten Ortschaften wirklich nach altem Rechte demselben angehörten; wir erfahren aber zugleich, was wir früher höchstens vermuthen durften, daß das Archidiaconat schon frühzeitig in seinen Grenzen eingeeengt worden ist, so daß bereits im J. 1600 die nahe liegenden Orte Leiberg, Madfeld, Wülste u. a. von dem Archidiacon aufgegeben worden waren. — Das Verzeichniß selbst ist zwar erst 1590 aufgestellt, sein Inhalt verräth aber ein viel höheres Alter, weil Dörter aufgezählt werden, die zur Zeit der Ausfertigung gar nicht mehr oder unter ganz anderen Namen existirten. — Der Umstand, daß es sichtlich ganz unabhängig von den Synodalprotokollen und Verzeichnissen entstanden ist und doch im Wesentlichen ganz mit denselben harmonirt, bewährt die Glaubwürdigkeit beider Schriftstücke. Ehe wir uns weitere Folgerungen erlauben, müssen wir die einzelnen Ortschaften kurz besprechen.

1. Wynckhausen lag wie Hallinghausen an der Netze, etwa 15 Minuten abwärts, da wo die Netze sich in die Alme ergießt. Die Provinzial-Almestraße führt an dem Punkte vorbei, wo der Hof gestanden haben muß. Die Gegend heißt noch «am Wiingen» und wird neuerdings wieder cultivirt. Urkundlich kommt W. nur in einem Tauschvertrage vom Jahre 1493 vor, durch welchen die Herren von Meschede diese Befähigung ic. gegen Güter zu Rösenbecke eintauschten.<sup>71)</sup>

<sup>71)</sup> Urkunden im herrsch. A. A. und im Prov.-Archive. Die in dem Tausche vorkommenden Güter sind: 1) Bredelar tritt an die v. Meschede ab: den Haluen tenden vor Almen, widinchusen myt syner tobehoringhen myt dem monnekeholte darselues (heißt noch das Möncheholz) vorder myt allerleye tobehoringen gerechticheit etc. 2) die v. Meschede treten an Kloster Bredelar ab: twe houelandes to tiderinchusen vp per hotbecke. Noch eyne houelandes vp dem Matfelde bynnen der oistlinger feltmarke ock twe houelandes to Rosbecke myt erstale twyger veydel dat is des gantzen haluen tenden ock to Rosbecke etc.

Die Bezeichnung «Principall» wird keinesfalls von einer *curtis principalis* zu verstehen sein; denn das war W. sicher nie; sondern es soll dadurch nur die Bedeutung des Ortes im Freigerichtsbezirk hervorgehoben werden. Da nun aber Hallinghausen der ursprüngliche Sitz auch des Ulmer Freigerichts war, so erübrigt nur die Vermuthung, daß diese Freigrasschaft 2 Malsstätten hatte, zu Hallinghausen und zu Wyncckhausen, und die Bezeichnung eine schwankende war; oder daß vor der Verlegung des freien Stuhls von Hallinghausen nach (Ober-) Alme das *placitum* zeitweilig in Wyncckhausen abgehalten worden ist, weshalb dieser Ort noch anfangs hoch in Ansehen stand. Jedenfalls ist die große Nähe beider Orte Hallinghausen und Wyncckhausen nicht außer Acht zu lassen.

2. Ubern Allmen. Der Freisuhl zu Alme lag auf Oberalmer Territorium, weshalb das Freigericht vorübergehend das Oberalmer Freiding hieß. Zeitweilig (1764—67) wurde es auf der Burg Linne selbst gehalten.

3. Niedern Allmen. Die so eben citirte Urkunde von 1493 macht zuerst die Unterscheidung zwischen Ober- und Nieder-Alme, als verschiedenen Wohnsitzen zweier Linien v. Meschede. Beide Dörfer sind auch wohl nur Colonien der v. Meschede. Die uralte Burg Alme lag sicher bei der Kirche, und da haben wir auch das im J. 952 bei einer Schenkung an das Kloster zu Gesecke vorkommende Almundoraf, und die noch 1425 existirende villa Alme zu suchen, welche vermuthlich im 15. Jahrh. wie die meisten Dörfer umher devastirt worden ist.<sup>72)</sup>

4. Haltinghausen. 5. Wulfferinghausen. «Im Wülbringen» heißt noch eine Niederalmer Flurabtheilung nach Bleimä-

<sup>72)</sup> Die uralte Burg des Sidag im 9. Jahrh. ist mit der churfürstlichen im 13. Jahrh. (die Linne) nicht zu verwechseln. Ueber Almundoraf-Alme cf. Seibertz I. Nr. 8 u. II. Nr. 519, wonach Stift Gesecke noch im J. 1308 Güter zu Alme besaß. Ueber die villa Alme s. u. Note 93.

sche zu, und soll daselbst der Sage nach ein Dorf gestanden haben. Daselbst findet sich auch eine Gegend, welche «der Keller» genannt wird — eine mehr vorkommende Bezeichnung für devastirte Derter. Daß früher dort eine Ansiedelung gewesen, erhellt schon daraus, weil die ganze dortige Feldflur, die s. g. Lünsebeck, von der übrigen Niederalmer Feldmark durch einen Wald (oberste, mittlere, unterste «Kotten») getrennt ist.

6. Anepen. Es ist jenes Andepo, welches Meinwerk dem Kloster Abdinghof schenkte, und an dessen Stelle in neuerer Zeit das Wünnenberger Filialdorf Leyberg wieder aufgebaut ist. Den Platz der früheren Kirche nennt man noch die ännepner Kirche, ein Thalgrund heißt das ännepner Thal. Andepo muß gleichzeitig mit H. verlassen worden sein. Das Güterverzeichnis von Kloster Bdeken, circa dem Jahre 1400 angehörend, spricht schon von einer villa quondam Andepe.<sup>79)</sup> — Vermuthlich haben die Herren v. Westphalen, welche die Stadt und das Amt Wünnenberg seit 1379 in Pfandbesitz hatten, und «den Leyberg» wieder colonisirten, die Bewohner der Colonie vor den Freistuhl zu Wünnenberg gezogen und das alte Verhältniß Anepens zu H. nicht ferner anerkannt. — Wenn der hannus regius sich nun nördlich der Netze über Leyberg erstreckt hat, so liegt die Vermuthung sehr nahe, daß auch der hannus episcopalis sich eben so weit ausgedehnt habe. Freilich war Andepo cum ecclesia bereits früher und ganz getrennt von H. dem Kloster Abdinghof geschenkt worden. Aber es ist nicht undenkbar, daß Andepo vor der Incorporation mit Abdinghof bereits zur selbstständigen Pfarre erhoben worden sei, wie es mit Thülen bald nachher geschah. Dem bischöflichen Bann von H. konnte es recht gut angehören, obgleich es weder zu den capellae attinentes gehörte, noch das Synodalrecht Abdinghofs ausdrücklich in der Urkunde erwähnt worden war. Vielleicht ist erst Leyberg, welches eine Filiale von Wünnenberg

<sup>79)</sup> Wig. Arch. IV. 2. S. 282.



wurde, und dessen Capelle erst seit 1700 wieder besteht (am 24. Juni 1703 consecrirte der Abt von Abdinghof den neuen Altar <sup>74)</sup>), unserm Archidiaconalkreise entzogen und mit seiner matrix in's Archidiaconat des Busdorffstiftes gezogen.

7. Thülen. 8. Mehden. 9. Rathlinghausen. 10. Rösenbeck.

11. Keffelke war ein längst eingegangenes Dorf zwischen Brilon und Rösenbeck, welches noch in seiner dem h. Antonius Erem. geweihten Kapelle und einem neuen Barriere-Hause den Namen fortführt. — Die Heranziehung dieses Ortes in unser Freigericht stößt auf ein doppeltes Hinderniß. Zuerst rechnet das Registrum Sarrachonis unzweideutig diesen Ort zu Westfalen <sup>75)</sup>; und man mag nun an den Gau oder an die provincia Westfalen denken, so bleibt sich das wesentlich gleich. Ueber die Grenze von Engern hinaus dürfen wir wohl keinesfalls den hancus regius et episcopalis von S. ausdehnen. Aber einerseits ist das genannte Registrum überhaupt wenig zuverlässig, und andererseits war auf den Grenzen der Gaue und Provinzen oft die Unsicherheit so groß, daß ein Ort bald zu dem einen, bald zu dem andern Gebiete gerechnet wurde. <sup>76)</sup> —

Dann finden wir uns auch dadurch behindert, weil in alter Zeit der Graf von Waldeck Kefflike vor sein Freigericht im Grund Assinghausen zog <sup>77)</sup>, in neuerer Zeit gleichfalls die Stadt Brilon, welche seit 1450 ein Viertel der genannten Stuhl Herrschaft besaß, Kefflike unbestritten vor ihren Freistuhl gezogen hat. <sup>78)</sup> Aber der von den Freigerichten der Herren von Alme und der Grafen von Waldeck zugleich erhobene Anspruch kann gar nicht auffällig erscheinen. Wir sahen oben bereits, daß in alter Zeit meist Ein Freigraf zwei Stühle bekleidete, zu Alme und zu

<sup>74)</sup> Nach Acten der Leyberger Vicarie.

<sup>75)</sup> Reg. Sarrach. p. 38: „Leliki in pago Westfalen“.

<sup>76)</sup> Cf. Kindlinger II. S. 231.

<sup>77)</sup> Kopp, S. 485. Ueber Kefflike cf. Seib. Quellen II. S. 30 Not. 30.

<sup>78)</sup> Seib. in Wig. Arch. II. 2. 125.

Medebach, und daß der letzte im Waldeckischen Besitze war. Wie leicht konnte da die eigentliche Zugehörigkeit eines Grenzortes verdunkelt werden! Dürfen wir einer alten Sage glauben, so sind die Ländereien dieser früh verlassenen Ansiedelung theils zur Thülener, theils zur Briloner Feldmark geschlagen, je nach ihrer Lage und nach dem neuen Wohnorte, den die Einwohner sich hier oder dort gewählt hatten. Um so leichter könnte dann Kessfleke sowohl zum Ulmer Freigerichte als zum Archidiaconat *H* gerechnet werden.

12. Destrillingen. Ueber diesen Ort und seine Beziehungen zu Bredelar und den Herren v. Padberg ist das Nöthige schon gesagt. Wenn die Entfremdung Destrillingens von unserm Freisund Sendgerichte auch vollkommen wurde, so haben die Herren von Padberg doch es nicht durchzusehen vermocht, für ihre Herrschaft einen eigenen Freistuhl zu erschleichen, Kaiser Wenzel hob denselben nach dem ersten Versuche im J. 1387 sofort wieder auf.<sup>79)</sup>

13. Walberinghausen. Vielleicht ist der Ort identisch mit dem «Barmerinchusen», welches in dem Bredelarer Güterverzeichnisse vorkommt, und ein Zubehör des Amtes Widene auf dem Matfelde war.<sup>80)</sup>

14. Deifferinghausen. In Note 71 lernten wir ein Eiderinchusen kennen, welches an der Hoppeke lag. Zu Tefferinchusen und im Matfelder Amte Widene hatte im J. 1338 ein Herbord gnt. Slethrine arnsberger Lehensgüter.<sup>81)</sup>

15. Weißinghausen lag nach alten Ulmer Lehensacten an der Stelle des jehigen gräfl Gutes Ulmerfeld.

16. Hoppeke. 17. Messinghausen. 18. Bonnkirchen.

19. Hemminkhausen. Bredelar besaß 1416 «eynen Hoff

<sup>79)</sup> Seib. u.-B. II. Nr. 876.

<sup>80)</sup> Seib. N. I. S. 154.

<sup>81)</sup> Seib. Urk. II. Nr. 665. S. 276 vgl. mit Nr. 551 S. 113.

to Hemynchusen vnd is wofte». Er gehörte mit Messinghausen und Bonnkirchen unter denselben Oberhof Beringhausen.<sup>82)</sup>

20. Mewerinkhausen lag nach Ulmer Lebensacten in der Gegend des jetzigen Weilers Lohr oder Neumadfeld, bei Almerfeld. Dasselbst war der Dickhof. Hiernach ist Seiberg D. II. S. 29 zu berichtigen, der beide zwischen Brilon und Alme legt, und Boweringhausen schreibt.

21. Dynckhausen bei Rosenbeck. Das Bred. Güterverzeichnis sagt: «dat gut to tidinchusin, dat is wofte» (Oberhof Beringhausen).

22. Wenster. Die Gegend zwischen Alme und der Möhne führt noch den Namen. Es waren 2 Höfe: der Hof Kneblinghausen und der Brokhof, welcher letztere dem spätern Oberalmer Rittersitze Bruch den Namen gab.

Ein Theil der Bauern zu Wulfte waren Colonen vom Wenster, und noch heißen etliche Häuser des Dorfschens Wulfte «im Wenster».

23. Wulfste. Daß es, wenigstens theilweise, zum geistlichen und Freibann von Hallinghausen gehört habe, folgt aus der unmittelbaren Nähe der Wensterhöfe und seiner Abhängigkeit von denselben. Wenn übrigens Seiberg das bei Falke vorkommende „Wulfgangri in pago Almunga“ für Wulfste nimmt<sup>84)</sup>, so wissen wir nicht, ob mehr Gründe dafür sprechen, als die schwache Namensähnlichkeit. Ist aber Wulfgangri sicher unser Wulfste, so ist ein Grund mehr vorhanden, es ganz für den Kreis des Archidiaconats und Freigerichts, von dem wir reden, in Anspruch zu nehmen. —

Diese 23 Orte also bildeten nach dem Verzeichnisse von 1590 den Kreis des Sendgerichts Hallinghausen und des Freien Stuhls Oberalme. Jedoch kommen factisch seit 1570 nur die-

<sup>82)</sup> Seib. D. I. S. 154.

<sup>83)</sup> Acten des hersch. A. Arch. cf. Seib. Quellen II. S. 29.

<sup>84)</sup> Wig. X. VI. 2 u. 3 S. 163.



selben Ortschaften in den Protokollen des Freigerichts wie in jenen des Sendgerichts vor. Auch dem Freibanne folgten nur: Oberalme, Niederalme, Thülen, Mehden, Rathlinghausen, Rösenbeck, Hoppeke, Messinghausen und Bonnkirchen; die andern 14 Orte waren theils bereits wüste, theils hatten sie sich schon dem Banne des Freigerichts wie des Sendgerichts zu entziehen gewußt.

6. Was nun den Modus der Abhaltung des Almer Freigerichts betrifft, so stimmt derselbe in der auffallendsten Weise mit dem des Sendgerichts überein. Die inneren Einrichtungen: Freigraf, mehrere delatores, testes, Brögen, auch «Indizherren» genannt, die Protokollführung, sogar auch die Gegenstände der Verhandlung erinnern lebhaft an den Sendrichter, seine Fragen, seine Brögere u. s. w. Nimmt man hinzu, daß der Umfang beider Gerichtsbezirke sich deckte, und daß, wie wir bald erfahren werden, auch die Schicksale beider Gewalten genau denselben Verlauf hatten, so kann man sich erklären, wie leicht die übrigens unhaltbare Ansicht aufkommen konnte, die Freigerichte seien aus den Sendgerichten erwachsen.<sup>85)</sup> Da über die Freigerichte eine sehr reiche Literatur vorhanden ist, so wollen wir hier nur aus unserm Kreise einige Specie-*lissima* hervorheben, deren Mittheilung in der einen oder andern Weise interessant ist.

Das Almer Freigericht wurde ohne große Regelmäßigkeit jedoch meist wie das Sendgericht alle 2 Jahre abgehalten und dauerte e. 3 Tage. Die Vorladung der untergebenen Dörfer geschah *ex ambone*; die betreffenden Geistlichen hatten *de facta publicatione* eine Bescheinigung auszustellen. Der Cüster zu Alme hatte das Freiding einzuläuten. Der «Freistuhl» wurde in den Jahren 1722—30 reparirt, wie aus einer Rechnung «für Reparation des Freistuhls» hervorgeht. — Auch das Almer Freigericht war in den letzten Jahrhunderten von seiner Höhe

<sup>85)</sup> Cf. Berck, Gesch. der Westf. Femgerichte S. 250.

herabgesunken zu einem bloßen Polizei- oder Rüge-Gerichte. Sehr häufig mußten die «Rügere» auch nicht mehr einzubringen, worauf dann zur «heimlichen Acht» übergegangen wurde — Aus allen von diesem Freiding behandelten Fällen ist nur der für die Sitten- und Kirchengeschichte dieser Gegend wichtig, daß im Jahre 1590 über eine Beschimpfung des Pastors Frauen «zu Thülen» als Diebin und H. verhandelt wird, und zwar zu Ungunsten des Beleidigers. Sonst kommen nur Schimpfereien (als Warwulf, Zaubersche, Wölkenzaubersche u.), Schlägereien, Diebstähle (darunter Kleeschneiden von fremdem Lande) u. vor.

Ueber die Einkünfte des Freigrafen Folgendes. Bis zum Jahre 1678 hatte er, außer freier Zehrung bei den Stuhlherren während seiner Amtsleistung: 1) von jedem adligen Hause 4 Scheffel Hafer, und wenn Mast war, zwei Schweine frei; 2) von jeder streitenden Partei 1 Rthlr. und ebensoviel von einem Freischöffen (wahrscheinlich bloß bei der Aufnahme eines solchen); 3) von sämtlichen Brüchten Ein Drittel. — Das klingt ziemlich gut, und doch klagt der Freigraf im J. 1672, daß er wenig erhalten habe.

Im J. 1678 trafen die sämtlichen Erb- und Freienstuhls-Gerichtsherrn zu Alme «zu ihrem eigenen Vortheil und Besten» das Uebereinkommen: «den gegenwärtig vacirenden Richterdienst dero zeitigem freigraffen zu conferiren und beide Dienste zu combiniren». Bisher hatten die Stuhlherren nur zwei Drittel der Brüchten bezogen und unter sich vertheilt; jetzt wurde festgesetzt, daß der Richter und Freigraf nur den zehnten Pfennig erhalten sollte, und alles Uebrige an die Stuhlherren floß, weil die combinirte Stelle nun doch annehmbar geworden war. — Auch für die Freischöffen, den Frohnen, den Küster, der das Geläut besorgte, war ein Bestimmtes festgesetzt.

Die Freienstuhlsacten enthalten auch eine alte Abschrift der Formel, wonach das Freigericht gehegt zu werden pflegte. Ihre Mittheilung dürfte nicht von allgemeinem Interesse sein.

7. Wir kommen nun, ähnlich wie in dem Abschnitte über das Sendgericht, auf die Störungen und Streitigkeiten zu sprechen, durch welche das Freigericht zu Alme gleich jenem in seiner Wirksamkeit behindert worden ist. Auch hier zeigen sich einige Orte bisweilen widerspänstig, von Hoppecke und Bonnkirchen heißt es wohl: „nemo comparuit“, oder die testes sagen: ihre Dörfer «sein fromb». Aber eine förmliche Defection ist doch nicht erfolgt. Noch liegen die Vorladungsscheine zum Freigericht aus den Jahren 1750—1770 mit den Publicationsvermerken der Geistlichen aller 9 Dörfer vor, worin Pastores oder Sacellarii fungirten, und ist besonders folgendes Attest interessant: „Bonnkirchen“ publicat. ex ambone a Dno Pastore Nivardo, anno 1764 die 4ta 9bris, ita ex commiss. D. Pastoris attestor ego etc. Hollenstein Not. Jur. Auth. publ. et Custos in Bonnkirchen mpp. Ebenso kommen Indizherren bis zum Ende vorigen Jahrhunderts aus allen untergebenen Ortschaften vor. — Von den benachbarten Freigerichten: Wünnenberg, Horhusen, Aßinghausen (Brilon), Räden, Weine und Fünchusen hat unser Freigericht keine weitem Eingriffe erfahren, wenn man von dem frühzeitigen Verluste des Freibanns über Wülste, Dettlingen u. absieht. — Desto wichtiger und hartnäckiger waren die Anfeindungen auch hier von Seiten der churfürstlich Cölnischen Behörde. Es liegt auf der Hand, daß die auf Kosten von Kaiser und Reich allmählig souverain gewordenen Fürsten die Freigerichte mit scheelen Augen ansehen mußten.<sup>86)</sup> Hier stand ihnen noch eine unmittelbar vom Kaiser verliehene Gewalt gegenüber, und

<sup>86)</sup> Cf. darüber Wig. A. I. 3. 62: «Ueberhaupt war seit Ausbildung der Territorialhoheit der mächtigeren Reichsvasallen jedes Freigericht diesen als altkaiserliche Reminiscenz zuwider u. s. f.» — Wäre der Freistuhl je einmal in den Händen des Erzbischofs, oder gar an den Besiß der Burg zu Alme gebunden gewesen, so würde er nie wieder in fremde Hände gelangt sein.



wenn auch der Churfürst von Cöln das Recht hatte, innerhalb des Herzogthums Westfalen und Engern alle Freigrafen und Freistühle anzuordnen, untaugliche Freigrafen abzusetzen, und dafür andere zu bestellen, auch sogar die Freistühle zu verlegen<sup>87)</sup>, so bildeten doch die Freigrafschaften selbst einen andern status in statu. Es ist bekannt, wie gerne deshalb die Landesfürsten einen Freistuhl für sich aquirirten, nur um so zu sagen selbst die einzigen Rechtsquellen ihrer Untergebenen zu werden. — Der Graf v. Waldeck hatte sich schon im Jahre 1570 zu beklagen, daß Churföln mit mehr oder minder Erfolg zu Belmede, Nuttlar, Siebelinghausen, Altenbüren, Antfeld die Einwohner vom Erscheinen bei den Waldeck'schen Freigerichten abhalte und sie an sein Gogericht zu Brilon verweise «wider Alt herkommen vnd gebrauch der Freigerichte»<sup>88)</sup>.

Die erste Nachricht von einem Angriffe der Cölnischen Behörden auf das Freigericht zu Alme finden wir in einem Schreiben des Jacob Kannengießer, Richters zu Brilon, v. 23. Nov. 1643, worin derselbe sich beim Landdrosten beschwert, daß die Gerichtsherren zu Alme die Bewohner von Nehden und Thülen vor ihr Freigericht zögen. — Die Ulmer Stuhlherren berufen sich beim Landdrosten darauf, daß die uns bekannten neun Ortschaften notorisch von jeher in das Ulmer Freien=Stuhl=Gericht gehörten, und allezeit in jedem dieser Dörfer 2—3 Schöffen gewesen seien. Was die Dörfer Nehden und Thülen insbesondere betreffe, so seien dieselben überdies «mit ihren Häusern, Höfen, Leuten, Ländern, ganzer Bemerkung und sonsten» . . . den Herren zu Alme «eigenthumblich, und stehe ihnen daselbst zu «mit allein schlechte pfandung umb pfächte und dienste, den vielmehr über die eigenbehörige und deren untergebener güter, huiden ic. die gerichtliche cognition». Schließlic wird der Droste gebeten, dem Richter «ein bießel in sein cavillantisch

<sup>87)</sup> Seib. urf. B. II. Nr. 728 u. 752 cf. Nr. 862.

<sup>88)</sup> Kopp l. c. S. 485.

maul zu legen» und sie bei ihrem «habenden recht und gerechtigkeit zu manutemiren.» — Das Freigericht scheint nun ein-  
weilen unbehelligt geblieben zu sein; doch mußten die Gerichts-  
herren zu Alme am 22. Oct. 1667 den Richter zu Brilon wie-  
der freundlich bitten, sich in die Streitsachen zwischen Nehdener  
Colonen nicht zu mischen. — Im J. 1672 erklärte Freigraf  
Wördehof: der Richter zu Brilon greife so stark ein in die Be-  
fugnisse des Freigerichts, daß dieses sich nicht mehr halten könne,  
wenn man beim Churfürsten nicht unterbaue.

Im Jahre 1703 erhob der Richter Evers zu Brilon wieder  
Streit über die Competenz des Almer Freigerichts in Nehden  
und Thülen. Damit scheint die Instruction der Almer Gerichts-  
herren an ihren Richter und Freigrafen Wilthelm in Zusammen-  
hang zu stehen, wodurch sie ihm unterm 8. August 1707 auf-  
geben, möglichst, was zum Gericht gehört, nicht vor den Frei-  
stuhl zu ziehen. Am 6. April 1695 hatte nämlich der oben  
erwähnte Richter Jacob Kannegießer coram testibus et no-  
tario aus 50jähriger Praxis bezeugt, daß die Patrimonial-  
gerichtsherrn zu Ober- und Nieder-Alme über ihre Meier und  
Colonen zu Nehden und Thülen, betreffs der Dienste, Pächte u.  
die Gerichtsbarkeit bis zur Execution hätten. Insofern stand  
der Richter also jetzt sicherer als der Freigraf. Am 3. Au-  
gust 1714 erließen die Briloner Richter und Schöffen wieder  
ein unschicklich-cordiales, «freundnachbarliches» Protestschreiben  
an die Almer Stuhlherren gegen die Jurisdiction in den «Bri-  
loner Dörfern». Am folgenden Tage erließen die Herren  
v. Westphalen, v. Meschede und v. Gaugreben eine ebenso wür-  
dige, als kalte und entschiedene Antwort unter Behauptung  
ihres Rechtes. — In den folgenden Jahren wuchs dem chur-  
fürstlichen Richter der Muth so sehr, daß er den Bewohnern  
von Thülen u. bei 50 Goldgulden verbot, dem Freistuhlgericht  
Alme sich zu unterwerfen, am 16. Nov. 1724. Nunmehr be-  
vollmächtigten die Stuhlherren ihren Mitinteressenten v. West-  
phalen zur Prozeßführung gegen den Richter in Brilon. Dieser

Prozeß scheint bis zur stillen Auflösung des Freigerichts während der Stürme der ersten französischen Revolution fortgesponnen zu sein; in keinem einzigen Stadium desselben zeigten die Almer Stuhlherren sich bereit, das Mindeste von ihrem uralten Rechte abzulassen. Besonders unummunden drückte sich eine im Namen von «Freigrav und Scheffen» zu Alme von J. C. Mantell an den Herrn Drossen v. Schade zu Antfeld abgesandte Erklärung über den Grund dieser fortgesetzten Anfeindung des Almer Freigerichts aus. «Die Landesfürsten, schreibt er, sehen die Freigerichte neidig an, weil dieselben aus kaiserlicher und päpstlicher Macht richten. Indessen die Freigerichte sind ja nun den Landesfürsten mitunterworfen und nicht bloß Dynasten besitzen das jus mulctandi, sondern auch Municipalstädte u. s. w.»<sup>89)</sup>

Es muß einen wohlthuenden Eindruck machen, wenn man die Festigkeit beobachtet, womit die Almer Stuhlherren ihr Recht trotz aller Schwierigkeiten behauptet haben, bis die Wogen der neuen Zeit alle alten Einrichtungen über den Haufen warfen, nicht nur den Freisuhl im Almethal, sondern auch den churfürstlichen Stuhl am Rheinstrome. Alme hat die Erbschaft von Hallinghausen treu bewahrt, so lange es möglich war. Was das in den oben erzählten Streit mit versflochtene Sammt- oder Patrimonialgericht betrifft, so wurde die Jurisdiction zuerst auf Ober- und Niederalme beschränkt, bis das Jahr 1848 auch dieses alte und vollberechtigte Institut gewaltsam beseitigte.

#### IV. Hallinghausen als Edelsitz.

1. Daß H. ein Edelsitz gewesen sei, dafür sprechen von vornherein viele Gründe. In keiner alten Urkunde wird H. villa oder Dorf genannt; zwar steht sein Name im Verzeichniß der «Dorffere», die dem Almer Freigericht folgten, aber es ist gewiß, daß manche der dort aufgeführten Dörfer nur einzelne Höfe und nicht eigentliche Dörfer waren. Solch' ein Hof eines

<sup>89)</sup> Freyen-Stuhls-Acten im herrsch. A. Arch.



freien Grundbesitzers, umgeben mit den Wohnungen einiger Eitonen, mag also auch Hallinghausen von Anfang an gewesen sein. Und selbst wenn; was wir nicht zugeben können, ein Dorf H. existirt hätte, so wäre mit großer Wahrscheinlichkeit zu vermuthen, daß in demselben, wie in allen Ortschaften der Umgegend, auch ein edles Geschlecht geblüht habe. Der ohnehin nahe liegende Gedanke, es mögen hier in alter Zeit Herren de Haldinchusen gewohnt haben, erweist sich jedoch als unrichtig. Zwar hat es eine solche Familie gegeben, und dieselbe hat im 14. Jahrhunderte sogar hier in der Nähe, zu Hedenstorp (Hegensdorf bei Büren) und Sinstorp (eingegangener Ort im Sintfelde) Lehen gehabt; aber eine sorgfältige Vergleichung der unter dem Namen de Haldinchusen und de Holdinchusen vorkommenden Individuen gibt die Gewißheit, daß es dieselben sind, und daß alle jener edlen Familie angehören, welche aus Burgholdinghausen im jetzigen Kreise Siegen stammte, im 17. Jahrhunderte vorübergehend auch in Alme ansässig war, und nun ausgestorben ist.<sup>90)</sup>

Auch die noch vorhandenen Trümmer und Ueberreste von H. sprechen für die Annahme, daß, wenigstens in späterer Zeit, nur Ein größerer Grundbesitzer hier gewohnt habe. Ein großer Garten, unmittelbar an der Haupttruine, zeichnet sich noch deutlich ab. Auch die noch wohl erhaltenen Fischteiche unterstützen die Vermuthung, daß Eine herrschaftliche Familie dort wohnte. Außer der Haupttruine sind nur einzelne sehr unbedeutende Reste von Gemäuer ganz in der Nähe zu entdecken. Freilich kann man die Haupttruine übereinstimmend mit der Sage und alten Aufzeichnungen nur für den Ueberrest der alten Kirche halten<sup>91)</sup>, und der Umfang derselben ist noch dazu so gering,

<sup>90)</sup> Seib. I. Nr. 484 S. 607 u. ergibt sich deutlich, daß die v. Haldinchusen nicht unserer Gegend, sondern dem Siegenschen angehörten.

<sup>91)</sup> S. o. Note 5. cf. Wig. N. VI., 2 u. 3, S. 162, wo Seiberß beiläufig diese Ansicht ausspricht.

daß auf demselben Raume schwerlich auch noch ein Herrenhaus gestanden haben kann. Aber es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Wohnung der ersten Herren zu H. ganz zerstört und spurlos verschwunden ist, ähnlich wie die erste Burg in Alme, und daß die späteren Bewohner Hallinghausen's sich auf einem Theile der Trümmer wieder anbauten, so daß die Hauptruine zugleich die Stelle der alten Kirche und des späteren Edelsitzes bezeichnet.

2. Eine sichere Nachricht darüber, daß in H. wirklich gegen Ende des Mittelalters eine edle Familie gewohnt habe, liefert das Almer Kirchenarchiv. Dasselbe enthält nämlich in mehren Abschriften, von welchen die älteste durch Pf. Mimberg (1648) angefertigt ist, die Notiz über eine Memorie für die Abgestorbenen in Hallinghausen, welche von einem Herrn v. Meschede gestiftet war, aber nie zur Ausführung gekommen zu sein scheint.

«Muß auch Jost Philips von Meschede vermoge constituirten testamenti Validi Gerardi de Meschede proavi huius geben: tres ulnas nigri panni et dimidium Joachimicum pro memoria defunctorum in Hallinghausen.»

Jost Philipp von Meschede zu Niederalme, Droste u. starb 1667. Er war Urenkel des Geheimraths Gerhard v. Meschede, welcher 1575 noch lebte. Das Testament Gerhards ist leider nicht erhalten, sondern nur ein Testamentsauszug, der über die Legate zu frommen Zwecken nichts enthält. Die «3 Ellen schwarzes Tuch» wurden nach damaliger Sitte zur Bekleidung der Tumba beim Seelenamte gebraucht und fielen später dem Pfarrer zu. Die Joachimsthaler waren seit 1517 in Cours, und wurde in dieser Münzsorte gern gerechnet. Die Stiftung war für Verstorbene in, nicht von Hallinghausen, durch einen Herrn von Meschede zu Alme in der letzten Hälfte des 16. Jahrh. gemacht worden. Daraus scheint hervorzugehen, daß in H. Verwandte der v. Meschede gewohnt hatten, und zwar (da von keiner andern adligen Familie, die hier gewohnt haben könnte,

etwas bekannt ist) wohl eine Seitenlinie dieses edlen Geschlechtes, und daß diese Verwandten völlig ausgestorben waren.

3. Sonach dürften Edle von Meschede bis in's 16. Jahrh. auf H. gewohnt haben. Wir glauben noch weiter gehen und vermuthen zu müssen, daß H. der erste Besitz und Wohnort der v. Meschede in der Herrschaft Alme gewesen sei. In den Pfandbesitz der kurfürstlichen Burg Linne zu Alme kamen sie im J. 1430<sup>92)</sup>. Alle Besitzungen zu Alme sind, wie urkundlich nachzuweisen ist, erst seit 1430 in ihre Hände gekommen: nur über Hallinghausen und die eine Hälfte des Almer Zehntens fehlt es ganz an Nachrichten, obgleich beide im Besitze der v. Meschede waren. Es kommt hinzu, daß bereits 5 Jahre vor dem Erwerb der Linne, durch Zwei v. Meschede für die Seelenruhe ihrer verstorbenen Eltern in der Pfarrkirche zu Alme eine Stiftung gemacht war, und das Patronatsrecht des neu errichteten Benefiziums ausgeübt wurde.<sup>93)</sup> Das deutet offenbar auf eine schon sehr nahe Beziehung der v. Meschede zu Alme, und wir können wohl nicht anders als annehmen, daß sie damals H. bereits besaßen und auch wohl bewohnten. — Vor ihnen scheinen die nahe benachbarten Edelherrn v. Büren H. inne gehabt zu haben; im J. 1355 besaßen diese einen Hof «tho Holdinghausen», der wohl zweifelsohne unser H. ist. Die v. Büren suchten sich überhaupt, wie sie

<sup>92)</sup> Seib. III. Nr. 927 und die Anmerkung dazu.

<sup>93)</sup> „Nos Gotfridus et Gerhardus . . de Messch . . . universis et singulis salutem in Domino.“ Die Aussteller erklären, daß zum rector des altare beatissimae Annae viduae in ecclesia parochiali ville Alme padibornensis dioc. ab nobis noviter erectum ac . . dotatum . . pro animabus parentum nostrorum ac benefactorum . . cuius collatio . . ad nos pleno iure patronatus laicorum . . pertinet, — der Paderbornische Cleriker Anthonius Valen ernannt worden sei — Der Ort der Ausstellung ist nicht genannt, das Datum ist der 28. März 1425. — Die Urkunde im herrsch. A. Arch. hat sehr gelitten.



Wünneberg und Fürstenberg an Paderborn verloren, so im nahen Ednischen neue Gebiete zu erwerben. Von 1375 bis 1430 hatten sie auch Burg Alme meist immer in Pfandbesitz.<sup>94)</sup> — Wahrscheinlich war H. die Mitgift einer Augusta v. Büren, welche damals einen v. Meschede heirathete, und verwandtschaftliche Rücksichten vermochten wohl auch die v. Büren dazu, in den Pfandbesitz der Burg Alme ohne Widerspruch die v. Meschede eintreten zu lassen.

4. Es ist bis jetzt unmöglich, auch nur mit einem Anscheine von Glaubwürdigkeit die ersten Erbauer und Bewohner von H. auf dem bisher eingeschlagenen Wege zu ermitteln. Vielleicht führt uns folgende, überdies strenge zur Sache gehörende Erwägung auf die richtige Fährte.

Wer immer der erste Besitzer von H. gewesen sein mag, so viel scheint gewiß zu sein, daß er ein mächtiger, sehr angesehener Herr war. Es ist sicherlich mehr als bloßer Zufall, daß sich an H. eine doppelte, überaus wichtige und weitreichende Jurisdiction knüpfte. Was namentlich das Freigericht angeht, so neigen sich die gründlichsten neueren Forschungen der Ansicht zu, daß diese Jurisdiction zwar nicht unbedingt die Landeshoheit beweiset, aber doch von uralten, wichtigen Rechten des Stuhlherrn Zeugniß ablegt.<sup>95)</sup> — Bei unserm Freisbanne fanden wir noch dazu die auffallende Erscheinung, daß derselbe die Gaugrenzen überschreitet, also muthmaßlich älter und fester begründet war, als die Gauverfassung. Irrren wir nicht, so haben wir in dem Bezirke des Freigerichts und Archidiaconats H. eine uralte Mark, in welcher der Herr zu H. der hervorragendste Besitzer und der allgemein anerkannte Richter in allen Angelegenheiten war, welche freie Personen und Güter betrafen. — Für den Ort oder das Gut H. folgt aus dem Ge-

<sup>94)</sup> Gruben O. P. S. 213. Seib. II. Nr. 900. Bender, Gesch. von Rügen, Beilage G.

<sup>95)</sup> Wigand, Fehmgericht S. 147 ff.

sagten mit großer Bestimmtheit, daß die Grenzen früher unmöglich so enge gezogen sein konnten, als wir sie heutzutage finden, wo das Flüsschen Netze, nur wenige Schritte nördlich von H., bereits die Scheidelinie bildet. Der Pfarrensprengel von H. umfaßte Ortschaften an beiden Netzeufem, der Archidiacon wie der Freigraf zählten voralterß noch das 1½ Stunde jenseits des Gebirges liegende Andepo in ihren Bezirk; gewiß hatte der Herr zu H. auch nördlich der Netze noch Wiesen und Wälder, und eine alte Tradition will auch wissen, daß der «Messenberg», «der Tie» und «die Königskämpfe» alte Pertinenzien von H. gewesen seien. Von den beiden letzten Stücken muß das schon nach dem Früheren fast sicher sein. — Auch außer dem Hofe H. muß der Besitzer daselbst, innerhalb der Freigrasschaft noch Güter und Gefälle besessen haben. Wir finden dasselbe ja auch in analogen Fällen. Der Graf v. Waldeck besaß im Grunde Astringhausen nicht nur das Freigericht, sondern auch viele Grundgefälle, und Seiberg ist der Meinung, daß die Ansprüche des Grafen auf die Territorialhoheit in dem genannten Bezirke stärker waren, als diejenigen, welche Churföln erhob, welches das Hogericht und ebenfalls mehre Grundgefälle daselbst inne hatte <sup>95)</sup>

Sonach müssen wir uns die ersten Besitzer von H. als Herren denken, welche sowohl nahe als fern bedeutende Allodialgüter hatten.

Wir erlauben uns nun, auf Folgendes aufmerksam zu machen. Schon am Anfange des 9. Jahrh. finden wir in dem nahen Alme einen Edlen Sidag, eine erlauchte Person, eben so reich an Gütern, als tiefreligiös. Er schenkt nicht nur das zu Alme neu erbaute Kirchlein, sondern auch den dritten Theil seines Erbguts in dieser Gegend an das Stift Paderborn. <sup>96)</sup>

<sup>95)</sup> Wig. Arch. II. 2. S. 117 ff.

<sup>96)</sup> simul cum tertia parte hereditatis ejus quae ex genitoris ejus jure contigit ei habere in pago quod almango nuncupatur. (S. v. Ann. 3.)

Seine Erben und Nachfolger bestätigen diese Schenkung. Es will uns nun bedünken, als ob es unwahrscheinlich sei, daß in dieser Gegend, so nahe bei einander, gleichzeitig, zwei so hervorragende Besitzer hätten existiren können. Es kommt hinzu, daß gar nicht gut denkbar ist, wie ein Theil der Sidag'schen Besitzungen an Paderborn abgetreten sei, wenn Hallinghausen als eigene Besitzung gedacht werden muß. — Jedes Bedenken löset sich durch die Annahme, daß Sidag Herr zu H. und zu Alme war, daß er seinen Hof an den Almequellen, weil ihm derselbe wichtiger zu werden anfang, mit einer Hauscapelle versah, und daß er dem bischöflichen Stuhle zu Paderborn außer diesem Kirchlein etwa Hölfe und Güter zu Fornholte, Bolbrexen und Leyberg zum Geschenke machte, welche dann Bischof Meinwerk hinwieder dem Kloster Abdinghof überweisen konnte. — Diese Schenkung Sidag's war dann der Anfang der Zerplitterung seines schönen Allods in dieser Gegend. Wir finden, daß er mehrere *successores* hat<sup>97)</sup>, und diese scheinen das gegebene Beispiel benützt zu haben. So sehen wir die Schwester des Grafen Haold schon im J. 952 im Besitze von Gütern in Alme, welche sie dem Stifte Gesecke schenkte. Weiter haben die westfälischen Grafen viele Güter in unserm Bezirke gehabt.<sup>98)</sup> Graf Siegfried v. Bomeneburg, Vogt von Corvey, besitzt ebenfalls viele Allodien hieselbst und zählt die Ministerialen v. Almena, v. Tulo und Hotepe unter seinen Vasallen<sup>99)</sup> Dann finden wir den Erzbischof von Cöln (wahrscheinlich in Folge von Schenkungen der Nordheimer, zu denen auch Graf Siegfried gehörte<sup>100)</sup>

97) L. c.: „*successores alodi illius inito consilio . . . aedificatores . . . constructores et coheredes . . . tradiderunt.*“

98) Cf. Seib. Urf.-B., bef. II. Nr. 551. 556. 665 u. 795 über arnsb. Güter zu Almen, Thülen, Nehden, Rösenbeck, Keffelke, Leyberg zc. und viele Besitzungen der Edelherren von Büren.

99) Kindlinger l. c. III. Nr. 13. S. 35—38.

100) Vgl. darüber Seiberß, Grafen von Westfalen, S. 42 und die Stammtafel 1. Wir sehen hier auch, daß die Schenkung einer *tertia*



als Inhaber einer bedeutenden Burg zu Alme.<sup>101)</sup> Auch die Herren v. Hotheye und durch sie das Kloster Bredelar, welches namentlich auch Wyndhausen gehabt hat und einem nahen Holze bis heute den Namen «Möncheholz» hinterließ, bemerkten wir unter den spätern Inhabern einzelner Theile, und die Zahl dieser Splißbesitzer ließe sich leicht um's vielfache vermehren, wenn wir die Uebersicht etwas erweitern wollten. Daß Hallinghausen selbst muthmaßlich, ob durch Erbgang oder auf andere Art? wissen wir nicht, an die Familie v. Büren kam, haben wir oben bereits erwähnt.

Aus diesem Wirrwarr ging Hallinghausen zwar verkleinert und seiner äußeren Macht beraubt hervor. Von seinen Schicksalen, Besitzern, Bewohnern ic. wissen wir seit Sidag's Zeiten bis in's 14. Jahrh. gar nichts.<sup>102)</sup> Aber wie in der Zwischenzeit seine Plebane und Archidiaconen die geistliche Jurisdiction zu erhalten gewußt hatten, so fand die edle Familie v. Meschede auch den Stuhl des Freigrafen unter Trümmern noch unverfehrt; und wenn auch der Name Hallinghausen's bald nicht mehr die Jurisdiction und ihren Ursprung bezeichnete, so war doch die Sache gerettet.

Wir schließen mit dem Wunsche, daß diese Arbeit ein nicht ganz unnützer Beitrag zur vaterländischen Geschichte sein möge, so sehr dieselbe als Erstlingsarbeit auch der Nachsicht bedürfen und an Mängeln leiden mag. —

---

pars haereditatis sehr allgemein verstanden werden muß, wie denn auch Eöln, als es  $\frac{2}{3}$  des Eüwalbes bekommen hatte, noch lange nicht die Hälfte desselben besaß. S. 43.

<sup>101)</sup> Vgl. oben Anm. 24 und Seib. II. Nr. 900: «vnsê Burch Statt vnd Ampt van Almen mit den luden vnd Gericht hoe vnd nider mit der gerechter gulde vnd mit allem Vorfalle vnd vpfomen.»

<sup>102)</sup> Vermuthlich stand der Edelstiz H. ungefähr so dem Edelstize Alme gegenüber, wie die uralte curtis Wiglon bei Arnßberg dem Burgstize Rüdenberg. Beide verloren ihre Bedeutung an eine neue Burg in der Nähe. Die Sage von einer Tempelherren-Wohnung ist bei Wiglon und H. gemeinschaftlich. Cf. Seib. Westf. Bilder I. S. 41.